

Kolonien und Kolonialpolitik



STAATSBÜRGER BIBLIOTHEK

HEFT 6  40 PFG.

KOLONIEN UND KOLONIALPOLITIK



VOLKSVEREINSVERLAG G.M.B.H.

Von der Staatsbürger-Bibliothek erschienen (zu beziehen durch den Volksvereins-Verlag GmbH. M.Gladbach sowie durch jede Buchhandlung):

1. Heft: Die politischen Parteien und ihre Tätigkeit. 2. Auflage. (6.—15. Tausend.) 80 S. in 8°. 1907. Preis 30 ₰, postfrei 35 ₰.

Inhalt: Vorbemerkungen. Ergebnisse der Wahlen von 1871—1907. Stärke der Fraktionen von 1871—1907. 1. Zentrum, 2. Konservative, 3. Reichspartei, 4. Bund der Landwirte, 5. Die christlich-soziale Partei, 6. Die antisemitischen Parteien, 7. Die Nationalliberalen, 8. Die freisinnigen Parteien, 9. Die Sozialdemokraten, 10. Nationalitätsparteien.

2. Heft: Verfassung des Deutschen Reiches. 40 S. 8°. 1908. Preis 30 ₰ postfrei 35 ₰.

Inhalt: Einleitung, Entstehung des Reichs. § 1. Begriff und Aufgaben des Reichs. § 2. Gebiet und Bürger. § 3. Der Bundesrat § 4. Der Kaiser. § 5. Reichsbehörden, Reichskanzler, Reichsbeamte. § 6. Reichstag. Anhang: I. Elsaß-Lothringen. II. Schutzgebiete.

3. Heft: Das Budgetrecht des Deutschen Reichstags und der Reichshaushaltsetat. 60 S. 8°. 1908. Preis 30 ₰, postfrei 35 ₰.

Inhalt: Vorwort. § 1. Begriff des Budgets. § 2. Bruttobudget — Nettobudget. § 3. Erfordernisse des Budgets. § 4. Das Wachsen des Budgets. § 5. Vorlage des Budgets. § 6. Begriff und Wesen des Budgetrechts. § 7. Budgetweigerung, Verwaltung ohne Budget. § 8. Die Vorbereitung des Reichshaushaltsetats. § 9. Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben im Reichshaushaltsetat. § 10. Ordentlicher und außerordentlicher Etat (Ordinarium und Extraordinarium). § 11. Die Beratung des Haushaltsetats im Reichstag. § 12. Die äußere Form des Reichshaushaltsetats. § 13. Die Finanzgemeinschaften im Reiche. § 14. Der Vollzug des Reichshaushaltsetats. § 15. Die Kassaführung im Reiche. § 16. Kontrolle des Reichshaushalts. § 17. Die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers. Schlußwort. Anlagen: A. Entwurf des Reichs-Etatsgesetzes für 1908. B. Entwurf des Etatsgesetzes für die Schutzgebiete für 1908. C. Ausgaben und Einnahmen des Reichs für die Jahre 1875, 1886, 1896 und 1908 nach dem Schema des Etatsentwurfs für 1908. D. Hauptetat für die Schutzgebiete für 1908. E. Spezialetat für das Reichsamt des Innern für das Jahr 1908. F. Spezialetat für das ostafrikanische Schutzgebiet für das Jahr 1908.

4. Heft: Das Landheer. 104 S. 8°. 1908. Preis 30 ₰, postfrei 35 ₰.

Inhalt: Einleitung. Erster Teil: Verfassungsrechtliche Bestimmungen. § 1. Verhältnis von Reich und Bundesstaaten. § 2. Die Einheitlichkeit des Heeres. § 3. Die Kommandogewalt. § 4. Die Ausgaben für das Landheer. — Zweiter Teil: Die Organisation des Landheeres. § 5. Das stehende Heer. § 6. Die Militärvorlagen von 1874 bis 1905. § 7. Die Landwehr. § 8. Der Landsturm. § 9. Die Militärverwaltung. — Dritter Teil: Der Militärdienst. § 10. Die gesetzliche Wehrpflicht. § 11. Berufsmäßiger Militärdienst. § 12. Die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen. § 13. Sonderrechte des Militärstandes. — Vierter Teil: Die Militärlasten. § 14. Die Friedensleistungen. § 15. Die Kriegsleistungen. — Schlußwort.

5. Heft: Die Kriegsflotte. 72 S. 8°. 1908. Preis 40 ₰, postfrei 45 ₰.

Inhalt: Vorwort. Erster Abschnitt: Geschichtliches. § 1. Die Flotte im Altertum. § 2. Die Flotte im Mittelalter. § 3. Die Flotte in der Neuzeit. Zweiter Abschnitt: Die Notwendigkeit der Flotte. § 4. Schutz und Vertretung des Seehandels. § 5. Verteidigung der vaterländischen Küsten. § 6. Entwicklung des eigenen Offensivvermögens. § 7. Schutz der Kolonien. § 8. Nebenaufgabe der Flotte. Dritter Abschnitt: Die Entwicklung der deutschen Flotte. § 9. Die Anfänge der preußischen Flotte. § 10. Die deutsche Flotte von 1848—1873. § 11. Die preußische Flotte. § 12. Die Flotte des Norddeutschen Bundes. § 13. Die Flotte des Deutschen Reiches nach dem ersten Flottengründungsplan von 1873—1882. § 14. Das Zeitalter der Einzelbauten ohne festen Plan von 1883—1898. § 15. Das Flottengesetz von 1898. § 16. Das Flottengesetz von 1900. § 17. Das Flottengesetz von 1906. § 18. Das Flottengesetz von 1908. § 19. Die Ausgaben für die Flotte. § 20. Die Ausgaben der Großmächte für Heer und Flotte. Vierter Abschnitt: Verfassungsrechtliche Verwaltungsbestimmungen. § 21. Die Kommandogewalt des Kaisers. § 22. Die Marineverwaltungsbehörden. § 23. Wehrpflicht, freiwilliger Eintritt. § 24. Das Offizierkorps.

Volksvereins-Verlag GmbH. M.Gladbach: Durch jede Buchhlg.

Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908. Für den praktischen Gebrauch in Vereinen und Versammlungen erläutert von einem Reichstagsabgeordneten. 102 S. 8° gebunden. Preis 50 Pfg., franko 55 Pfg.

Inhalt: Einleitung. Das Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908. Das Recht auf Vereins- und Versammlungsfreiheit. Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechts. Der politische Verein. Pflichten der politischen Vereine. Von den Wahlkomitees. Anmeldepflicht der Versammlungen. Ausnahmen von der Anzeigepflicht der Versammlungen. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel. Aufzüge auf öffentlichen Straßen und Plätzen. Form der Genehmigung bezw. Ablehnung des Gesuches und Gründe für letzteres. Das Recht der Jugendlichen im Reichsvereinsgesetz. Strafbestimmungen. Bekanntgabe der Mitgliederzahl. Verhältnis des Vereinsgesetzes zum sonstigen Reichsrecht. Verhältnis des Vereinsgesetzes zum Landesrecht. Anhang I, Plakatwesen, Flugblätter, Druckschriften. Anhang II, Bestimmungen der Reichsgesetze. Anhang III, Ausführungsverordnungen. Anhang IV, Rechtsmittelbelehrung.

Kolonien und Kolonialpolitik

Staatsbürger-Bibliothek

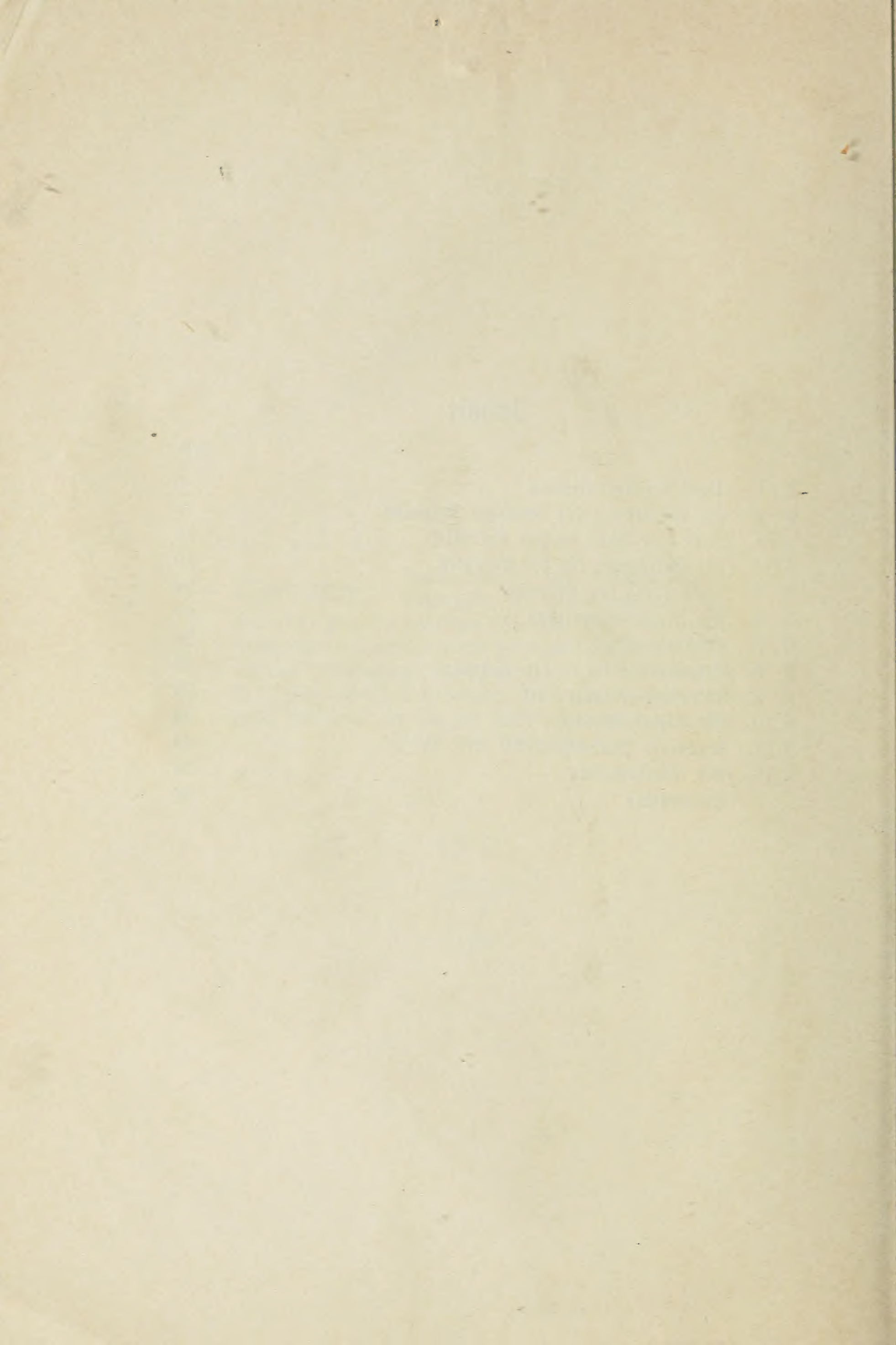
Heft 6

M.Gladbach, Volksvereins-Verlag GmbH.

1909

Literatur: Zimmermann, Die Kolonialpolitik; Erzberger, Die Kolonialbilanz; Die Wahrheit über die deutschen Kolonien. Glänzende Rechtfertigung der Kolonialpolitik des Zentrums durch Staatssekretär B. Dernburg (Verlag der Germania A.-G. Berlin C 2). Preis 60 Pfg. Die letztgenannte Schrift empfehlen wir ganz besonders, da sie zur Einführung in vorliegende Arbeit von Wert ist.

Inhalt



§ 1. Zweck der Kolonisation

Unter Kolonisation verstand man lange Zeit hindurch nur die Besiedelung eines fremden Landes durch die Bewohner des eignen; heute faßt man den Begriff weiter und versteht darunter nicht nur die Besiedelung, sondern auch die Erschließung, Bewirtschaftung und gesamte Kultivierung von fremden Gebieten, namentlich von solchen, die sich noch auf einer tiefern Kulturstufe befinden. Kolonisation findet man bei allen Kulturvölkern seit dem frühesten Altertum: die Phönizier gründeten Karthago; Griechenland hatte seine Kolonien im heutigen Italien; das alte Rom verlegte seine Kolonisationstätigkeit hauptsächlich in den Norden seines Reiches; die deutschen Kaiser kolonisierten die sogenannte Ostmark; Spanier und Portugiesen gründeten im Zeitalter der Entdeckungsreisen ihre Kolonien in Afrika, Asien und Amerika; Frankreich erhielt später einen großen Teil dieser Besitzungen; das kleine Holland schuf sich seine Kolonien in drei Erdteilen; England wurde schließlich der reiche Erbe fast all dieser Kolonien und legte sich neue in Nordamerika und Australien an. Nur das durch die Reformation zerrissene und geschwächte Deutschland ging bei der großen Teilung der neuen Welt leer aus; ein Versuch des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, eine westafrikanische Kolonie zu schaffen, fand bei seinen Nachfolgern keine Unterstützung und schlug daher fehl. Erst 1884 trat das neue Deutsche Reich in die Reihe der Kolonialvölker ein und noch später geschah dieses bei den Vereinigten Staaten von Nordamerika durch die Erwerbung der Philippinen.

Die Ansichten über den Zweck und Nutzen der Kolonie haben oft geschwankt; im grauen Altertum dienten sie zur Anknüpfung neuer Handelsbeziehungen und dazu, neue, wertvolle Schätze aus fremden Ländern zu erhalten. Auch Spanien und Portugal haben ihre Kolonialpolitik fast nur unter dem Gesichtspunkte betrieben, um Gebiete in die Hand zu bekommen, die die damals sehr hoch im Preise stehenden Waren, Gewürze und Edelmetalle, erzeugten; neue Gebiete zur Ansiedelung der überschüssigen Bevölkerung des Mutterlandes hatten sie nicht nötig, da keine Überbevölkerung vorhanden war und auch ihr Handel nicht nach neuen Märkten strebte. Bei einem großen Teile der Bevölkerung war auch der Wunsch maßgebend, das Christentum unter den heidnischen Eingeborenen zu verbreiten; die Päpste haben diese Kolonialpolitik stets tatkräftig unterstützt. Erst von Eng-

land aus wurde ein anderer Zweck der Kolonisation mehr in den Vordergrund gestellt: man wollte Neuland für die überschüssige einheimische Bevölkerung haben; vereinzelt trat auch schon das Verlangen zutage, das Mutterland von Verbrechern und Vagabunden zu reinigen (Strafkolonie). Mit der zunehmenden Gewerbetätigkeit des Heimatlandes wuchs das Bedürfnis nach neuen Absatzgebieten und die Erwerbung fremder Gebiete wurde immer mehr unter diesem Gesichtspunkte betrachtet. Die religiösen und sittlichen Motive traten stark in den Hintergrund; erst im 18. und 19. Jahrhundert wandte man sich der Besserung der Lage der Eingeborenen zu; das Ende des 19. Jahrhunderts nahm den Kampf gegen die Sklaverei und den Sklavenhandel auf. Die Aufteilung des schwarzen Erdteils, namentlich Zentralafrikas, vollzog sich wesentlich unter diesem Endziel.

Nach moderner Anschauung besteht der Hauptzweck der Kolonisation darin, dem Mutterland ein neues Arbeitsfeld für überschüssige Arbeitskräfte und für brachliegendes Kapital zu erschließen, dem Handel und der Industrie neue Betätigung zu bieten und dadurch indirekt auch dem Konsumenten und dem Arbeiter zu nützen.

Diese Vorteile genießen allerdings alle Länder, die im Verkehr mit einer Kolonie stehen, doch das Mutterland hat einen Vorzug vor ihnen insofern, als Gemeinsamkeit der Sitten, Sprache und Überlieferung ihm zugute kommen. Neben diesem wirtschaftlichen Nutzen steht heute auch das Bestreben auf Verbreitung der Zivilisation, die Schöpfung neuer menschlicher Gesellschaften.

Die Kolonisation ist aber immer für das Mutterland mit erheblichen Opfern verknüpft, wie die gesamte Geschichte der Menschheit zeigt, und zwar mit Opfern an Menschenleben und Geld. Bei dem unvermeidlichen Zusammenstoß der weißen mit der farbigen Rasse ging es nie ohne blutige, oft jahrelange Aufstände ab (die Holländer gegen die Aschantis, die Deutschen in Südwestafrika gegen Herero, Hottentotten und verwandte Stämme). Die wirtschaftliche Erschließung der Kolonie erfordert stets erhebliche Geldmittel; so hat Frankreich bis jetzt für Algier mehr als 5 Milliarden ℳ ausgegeben. Der wirtschaftliche Nutzen der Kolonie zeigt sich oft recht spät.

Man unterscheidet die Kolonien nach ihrem hauptsächlichen Verwendungszwecke für das Mutterland in Plantagenkolonien (Arbeit der Eingeborenen unter weißer Leitung), Handelskolonien (Ausbeutung der bestehenden Naturschätze wie Öl, Kautschuk, Gummi, Elfenbein usw.), Ansiedlerkolonien (Besiedelung und Bewirtschaftung durch Weiße), Flottenstützpunkte (mit Häfen und Kohlenlagern) und Deportationskolonien (Verschickung von Verbrechern in fremde Gebiete).

Das Zentrum ist stets für eine gesunde, christliche, sparsame Kolonialpolitik zu haben gewesen, für eine Kolonisation, welche in dem Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit die Christianisierung und kulturelle

Hebung der Eingeborenen stellt und so auch dem Mutterland erheblichen wirtschaftlichen Nutzen bringt. Diesen Standpunkt hat die Zentrumsfraktion des Reichstages dreimal in offizieller Weise durch Wahlaufrufe bekanntgegeben. Der Wahlaufruf vom September 1884 enthält folgende Stelle:

„In einer gesunden Kolonialpolitik ein hervorragendes Mittel zur Förderung der Volkswohlfahrt erblickend, werden wir derselben unsere Unterstützung leihen, wenn die nähern und höhern Aufgaben des Reichs, sein natürlicher und verfassungsmäßiger Charakter und seine finanzielle Kraft es einer gewissenhaften Prüfung angezeigt erscheinen lassen."

Im Wahlaufruf vom 2. Mai 1903 heißt es:

„Die Bewilligung für die Kolonien, deren Hauptwert in der Ausbreitung des christlichen Glaubens und der Kultur beruht, hat ihr Maß in einer verständigen Würdigung unserer finanziellen Leistungsfähigkeit."

Der Wahlaufruf vom 15. Dezember 1906 erklärt:

„Unsere Fraktion tritt für eine sparsame und machtvolle, den finanziellen Kräften des deutschen Volkes entsprechende Kolonialpolitik ein."

§ 2. Die Erwerbung der deutschen Kolonien

Das Deutsche Reich trat in die Zahl der Kolonialmächte ein, als der „Kuchen" nahezu verteilt war; immerhin hat es noch einen überseeischen Besitz erwerben können, der mehr als fünfmal so groß ist wie das Heimatland, ein Besitz, der nach Umfang nur von den englischen und französischen Kolonien übertroffen wird. Die deutschen Kolonien liegen zerstreut in drei Gruppen: in Afrika, in der Südsee und in China. Die afrikanischen Erwerbungen sind: 1. Deutsch-Südwestafrika (ungefähre Größe = Deutsches Reich und Italien). 2. Kamerun (= Norddeutschland, Bayern und Sachsen-Weimar). 3. Togo (= Bayern und Sachsen). 4. Ostafrika (= nahezu zweimal so groß wie das Deutsche Reich). Die Südsee-Kolonien umfassen: 1. Kaiser-Wilhelmsland (= die Hälfte Preußens und Sachsens). 2. Bismarck-Archipel (= Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen und Hessen). 3. Die Karolinen und Mariannen (= Sachsen-Koburg-Gotha). 4. Die Marschallinseln (= Gebiet der Hansestadt Hamburg). 5. Die Samoainseln (= Herzogtum Braunschweig). Die chinesische Kolonie, besser Pachtung, ist Kiautschou (= Gebiet der freien Stadt Bremen). Die Erwerbung dieser Kolonien vollzog sich in drei Zeitabschnitten.

Die älteste deutsche Kolonie ist Deutsch-Südwestafrika, wo seit mehr als 70 Jahren die protestantische deutsche Rheinische Missionsgesellschaft tätig war. Die Engländer und Holländer hatten schon früher das Land bewohnt und durchforscht, es aber nicht unter ihre Fahne gestellt; die Engländer sicherten sich nur den Hafen der Walfisch-Bai, der heute auch zur Kapkolonie gehört. Der Bremer Kaufmann Lüderitz äußerte 1882 gegenüber dem Auswärtigen Amt in

Berlin, daß er sich mit der Ansicht trage, an der Südwestküste von Afrika Land zu erwerben, um dort Handel zu treiben, und erkundigte sich, ob und inwieweit das Reich den Schutz seiner Erwerbungen übernehmen würde. Nach einer vorherigen Anfrage in England wurde demselben mitgeteilt, daß diese Erwerbungen unter den Schutz des Reiches gestellt werden könnten, falls es Lüderitz gelinge, einen Hafen zu erwerben, auf den keine andere Nation einen Anspruch habe. Nun rüstete Lüderitz eine Expedition aus, die am 9. April 1882 in Angra Pequena landete; am 1. Mai 1883 erwarb Lüderitz von dem Häuptling Joseph Frederiks diesen Hafenplatz mit 550 qkm Land um den Preis von 2000 ℳ und 200 Gewehren. Zum äußern Zeichen der erfolgten Annexion wurde gleichzeitig die deutsche Flagge gehißt. England erhob hiergegen Einspruch; da ließ Bismarck am 24. April 1884 in Kapstadt amtlich erklären, daß die Lüderitzsche Niederlassung „unter dem Schutze des Deutschen Reiches" stehe; am 7. Aug. 1884 trafen zwei deutsche Kriegsschiffe in Angra Pequena — heute Lüderitzbucht — ein und hißten nunmehr dort die deutsche Flagge offiziell im Namen des Reiches. Eine Reihe von deutschen Kaufleuten war in der Zwischenzeit über den die Küste begleitenden Sandgürtel hinweg in das Innere des Landes eingedrungen und schloß dort Verträge mit den Häuptlingen der einzelnen Stämme ab; diese stellten sich unter die Schutzherrschaft des Reiches. Am 1. Juni 1890 erkannte auch England die deutsche Oberhoheit über das Gebiet an. Die tatsächliche Erwerbung ging aber nur langsam vonstatten, denn die deutsche Herrschaft konnte sich zunächst nur auf 50 Gewehre stützen; und nur durch die Ausspielung der einzelnen Häuptlinge gegeneinander war es möglich, die Ruhe aufrechtzuerhalten. Gouverneur Leutwein verstand es besonders, den Hottentottenführer Witboi für Deutschland zu gewinnen. So erfreute sich das Land einer friedlichen Erschließung, bis die unbesonnene Tat eines jungen Leutnants den Aufstand der Bondelzwarts im Dezember 1903 im Süden hervorrief; dann traten die Herero im Norden im Aufstand, und schließlich fielen auch die Hottentotten unter Witboi ab, so daß das ganze Gebiet mit Ausnahme des nördlichsten Teiles nahezu drei Jahre lang sich im Aufstande befand. Die Unterwerfung kostete uns zweitausend Menschenleben (an Toten, Vermißten und Verletzten) und über 450 Mill. ℳ; der Aufstand endigte mit der fast völligen Vernichtung der Eingeborenen.

In Kamerun hatten Hamburger Kaufleute (Wörmann, Jantzen, Thormälen) schon vor 1870 Faktoreien angelegt und einen gutgehenden Handel mit den Eingeborenen geschaffen; eigene Dampferverbindungen, welche die Firma Wörmann einrichtete, vermittelten den Verkehr. Die Engländer sahen diese Konkurrenz nicht gern; es kam daher mehrmals zu Reibereien. Die deutsche Regierung schlug aber 1879 die Ernennung eines deutschen Konsuls ebenso ab wie 1882 die englische die Übernahme

des Protektorats. 1883 traten Bremer und Hamburger Kaufleute, ebenso die Hamburger Handelskammer und Eingeborene aus Kamerun an die deutsche Regierung heran mit der Bitte um Übernahme der Schutzherrschaft über Kamerun. Das Reich sagte dies zu und versprach die Ernennung eines Regierungskommissars. Die Engländer versuchten nun, die Eingeborenen für das englische Protektorat zu gewinnen; die Häuptlinge lehnten jedoch diese Zumutung ab. Als die Engländer darauf mit der Zerstörung der Negerdörfer drohten, standen die deutschen Kaufleute im Begriff, auf eigene Faust die deutsche Flagge zu hissen, als am 12. Juli 1884 der deutsche Generalkonsul Nachtigal mit einem Kanonenboot die Küste anlief und die Oberhoheit des Reiches über das bedrohte Land proklamierte (14. Juli 1884). Die englischen Umtriebe hörten indessen nicht auf und führten zu manchem Zwischenfalle, so daß deutsche Kriegsschiffe eingreifen mußten, um die Ruhe aufrechtzuerhalten. Nach langen Verhandlungen mit England und Frankreich wurden die Grenzen der Kolonie festgesetzt.

Gleich Kamerun ist auch Togo eine hanseatische Kaufmannskolonie, die 1885 unter den Schutz des Reiches trat, nachdem Engländer und Franzosen vergebens versucht hatten, dieses Gebiet zu erwerben.

Nach Ostafrika hatte der deutsche Handel schon um die Mitte des 19. Jahrhunderts eingesetzt und daselbst eine bedeutende Ausdehnung genommen; im Jahre 1874, als der Sultan von Sansibar erfolglos um den Schutz des Reiches für sein Land nachsuchte, war daselbst der deutsche Handel dreimal so stark als der englische. Im Jahre 1884 bildete sich in Berlin die Deutsch-Ostafrika-Gesellschaft, deren Seele der damals 27jährige Dr. Karl Peters war, der auch die erste Expedition der Gesellschaft behufs Erwerb von Land leitete. Am 4. Dezember 1884 konnte Dr. Peters einen Vertrag mit dem einflußreichsten Häuptling abschließen, der ganz Usagara unter den Schutz des Reiches stellte; am 27. Februar 1885 erhielt er von der deutschen Regierung den kaiserlichen Schutzbrief für seine Gesellschaft. Bestimmt durch das Erscheinen eines deutschen Geschwaders, erkannte der durch englische Einflüsse verhetzte Sultan von Sansibar die Oberhoheit des Reiches an. Die Grenzen der Kolonie wurden 1886 festgelegt. Das Reich ging hierauf namentlich gegen die Sklavenhändler und Sklavenjäger scharf vor, was zu dem Aufstand der Araber führte (Buschiri), der jedoch bald niedergeschlagen wurde (Wißmann). Die Deutsch-Ostafrika-Gesellschaft trat 1890 ihre Hoheitsrechte gegen eine Entschädigung von 27 Millionen ℳ (bis 1935 zahlbar) an das Reich ab. Mit England wurde der seinerzeit viel beklagte Vertrag, der Sansibar und Wituland gegen die Herausgabe von Helgoland an England brachte, abgeschlossen; heute ist das Urteil über dieses Abkommen, nachdem der strategische Wert Helgolands für unsere Flotte und Küste erkannt wurde, ein weit günstigeres. Der Kaiser Wilhelm II., der von 1890 bis 1908 von den „Nationalen" ob dieses

Vertrages oft geschmäht wurde, findet heute eine gerechtere Beurteilung. Im Jahre 1905 wurde ein Aufstand im Süden der Kolonie rasch unterdrückt.

Die Kolonien im Stillen Ozean sind gleichfalls Hamburger Schöpfungen, namentlich die Firma Godefroy hatte hier seit 1858 einen ausgedehnten Handel. Als diese in Zahlungsschwierigkeiten geriet und ihre Besitzungen auf Samoa verkaufen wollte, brachte Bismarck 1880, um den Übergang derselben in englische Hände zu verhindern, die Samoavorlage ein; der Reichstag aber lehnte im Namen des Reiches ab; es bildete sich dann die Deutsche Seehandlungsgesellschaft, die die Pflanzungen übernahm. Die Amerikaner und Engländer dehnten sich auf der Insel immer mehr aus und suchten die Eingeborenen gegen die deutschen Unternehmungen aufzuhetzen. Die Mannschaften der deutschen Kriegsschiffe „Eber", „Adler" und „Olga" erlitten 1888 bei dem Herstellen der Ordnung eine Niederlage, die indessen bald wieder wettgemacht wurde; aber 1889 gingen die Schiffe „Adler" und „Eber" im Hafen von Apia bei einem heftigen Sturme verloren. Unter den fortgesetzten Streitigkeiten litt der deutsche Handel sehr; durch den deutsch-englischen Vertrag vom 14. November 1899 fielen die Inseln an Deutschland. Die Seehandlungsgesellschaft — heute Neuguinea-kompagnie — ließ in mehrern Expeditionen auch die noch unbekannten Küsten von Neuguinea erforschen. Dort wurde in den Jahren 1884 und 1885 die deutsche Flagge gehißt. Die Besitzergreifung der als herrenlos geltenden Karolinen im Jahre 1885 hatte in Spanien, das ältere Rechte auf die Inseln zu haben glaubte, große Empörung hervorgerufen. Fürst Bismarck schlug als Schiedsrichter Papst Leo XIII. vor; der Papst sprach Spanien das Oberhoheitsrecht zu, aber Deutschland das Recht, auf der Inselgruppe eine Flotten- und Kohlenstation anzulegen. Im Jahre 1898 verkauften die Spanier die Inselgruppe für 16½ Millionen ℳ an Deutschland.

Kiautschou ist keine Kolonie im engern Sinne des Wortes, sondern ein Pachtgebiet, das China gehört. Nach dem chinesisch-japanischen Kriege glaubte man in diplomatischen Kreisen an den Zerfall Chinas; daher suchten die fremden Mächte sich dort Einflußgebiete zu sichern. Rußland drang bis Port Arthur vor, die Engländer besetzten Waihaiwei; Deutschland war seit dem Sommer 1897 entschlossen, die Bucht von Kiautschou zu erwerben, und zwar als Flottenstützpunkt wie als Eingangstor zum chinesischen Markte. Als aber am 1. November 1897 im Hinterland von Kiautschou zwei deutsche katholische Missionare ermordet wurden, besetzte am 14. November 1897 eine deutsche Matrosenabteilung unter Admiral von Diederichs die Bucht. Der deutsche Kaiser forderte und erzielte für die Ermordung der Missionare ausreichende Genugtuung. Es kam auch der Vertrag auf Pachtung des Kiautschougebietes auf 99 Jahre zustande; Deutschland kann diese Pachtung gegen Ersatz seiner Aufwendungen zurückgeben. Die Entwicklung der Dinge

in Ostasien aber gestaltete sich anders, als man annahm. Die Einmischung der fremden europäischen Mächte verstärkte den Fremdenhaß und führte zum Boxeraufstand vom Jahre 1901, dem der deutsche Gesandte von Ketteler zu Opfer fiel. Die Antwort der Mächte war die Chinaexpedition, bei welcher Deutschland den „Weltfeldmarschall" Graf Waldersee stellte. Die Gesamtausgaben des Reiches zur Dämpfung dieses Aufstandes belaufen sich auf 293 Millionen ℳ, welche in der bis 1940 zu zahlenden Entschädigung von 274 Millionen ℳ nur eine unsichere Deckung finden. Dann kam der Sieg Japans über Rußland und das Erwachen des Nationalitätsgefühls in China; die deutschen Hoffnungen auf Kiautschou gingen daher nicht in Erfüllung. Wohl ist durch die 110 Millionen ℳ, die das Reich dort verbaute, ein schönes Seebad entstanden; aber der Handel ruht fast ganz in chinesischen und japanischen Händen. Diese Kolonie ist die Achillesferse des Reiches, weshalb die Stimmen auf eine Zurückgabe des Pachtgebietes an China sich stets mehren und auch in weiten Kreisen des Zentrums geteilt werden.

§ 3. Land und Leute in den Kolonien

a) Deutsch-Südwestafrika

Deutsch-Südwestafrika hat einen Flächeninhalt von 831 000 qkm; seine Küste am Atlantischen Ozean hat die Länge von 15000 km (= dreimal die Entfernung Berlin—München). Im Norden vom Kunene-, im Süden vom Orangefluß begrenzt, greift die Kolonie im Osten tief in das Land ein, bis zum 20° östlicher Breite; im Südosten geht ein schmaler Streifen (Caprivizipfel) zum Sambesi. Vor dem 1903 einsetzenden Aufstand hatte das Land 200 000 Einwohner; heute kann man diese auf höchstens 50- bis 60 000 schätzen, da sie durch die Taktik des Generals Trotha fast ganz ausgerottet wurden. Die Zahl der in der Kolonie lebenden Weißen stieg langsam und beträgt zurzeit etwa 8000 Köpfe. Die Kolonie umfaßt im Norden das Ovamboland, in der Mitte das Damara- oder Hereroland und im Süden das Namaland. Die Küste des Landes bietet einen traurigen Anblick; denn in einer Breite von 20 bis 60 km wird sie von einem Sandmeer und nackten kahlen Felsen begleitet. Nur zwei Häfen sind an der heftig umbrandeten Küste zu finden: Walfischbai und Lüderitzbucht. Hinter diesem Sandmeer, das reich an Wanderdünen ist, erhebt sich ein Tafelland, das mitunter bis zu 2000 m ansteigt und gegen die Kalahariwüste und -steppe wieder abfällt. Außer den genannten Grenzflüssen führt nur noch der Kubongo das ganze Jahr Wasser. Alle andern Flüsse sind periodische, d. h. ihre Betten sind nur zur Regenzeit mit Wasser gefüllt; dann wälzen sich ungeheure Wassermassen mit Sand und Geröll dahin. Die Landstriche an der Küste sind fast regenlos; im

Innern nehmen die Niederschläge zu. Wassermangel ist in weiten Gebieten zu konstatieren, durch Bohrungen sucht man nun Gruben zu erschließen; aber es fehlt noch jede Grundlage über die geologische Beschaffenheit, um ein endgültiges Urteil über die Menge des Grundwassers abgeben zu können. Das Klima ist ein sehr verschiedenes, im allgemeinen ein gesundes; die mittlere Jahrestemperatur ist 16°; die Temperaturschwankungen sind sehr groß. Das Ovamboland trägt einen bergigen Charakter, der übrige Teil wird als ein Viehzuchtland angesehen. Vorwiegend ist überall die Steppe. Die Eingeborenen sind, von den kriegerisch gesinnten Ovambos abgesehen, zum großen Teil vernichtet; die Hereros waren ein gutes Hirtenvolk; die Hottentotten sind räuberische Nomaden. Die Hauptorte der Kolonie sind: Windhuk, Keetmannshop, Warmbad, Okahandja, Bethanien, Rehoboth, Tsumeb und die beiden Küstenorte: Swakopmund und Lüderitzbucht. Das Land hat drei Eisenbahnen: 1. Swakopmund-Windhuk 1382 km, 2. Lüderitzbucht-Keetmannshop mit einer Abzweigung bei Seeheim nach Kalkfontein (insgesamt rund 600 km), 3. die Otharibahn Swakopmund-Othari (570 km) Privatbahn. Der Handel des Schutzgebietes hat sich in folgender Weise entwickelt:

Jahr:	Einfuhr:		Ausfuhr:
1897	4,9 Mill.		1,2 Mill.
1898	5,8 „		0,9 „
1899	8,9 „		1,4 „
1900	6,9 „		0,9 „
1901	10,0 „		1,2 „
1902	8,5 „		2,2 „
1903	7,9 „		3,4 „
1904	10,0 „		0,3 „
1905	23,6 „	Aufstand	0,2 „
1906	68,6 „	Aufstand	0,4 „

Zur Einfuhr gelangen hauptsächlich: Eisenwaren, Baumaterialien, Lebensmittel, Bier; dagegen zur Ausfuhr: Rindvieh, Guano, Kleinvieh usw.

Die Urteile über den Wert und die Aussichten der Kolonie gehen sehr auseinander, aber sie nähern sich jetzt der Linie, die das Zentrum immer vorgezeichnet hat. Als Viehzuchtland werden manche Gegenden zu gebrauchen sein; Eisen und Kohle scheinen dem Lande zu fehlen; Kupfer findet sich in einigen Nestern. Diamantenfunde sind schon oft und erst wieder in neuester Zeit gemeldet worden. Die Fundstellen scheinen so ergiebig zu sein, daß man sie auf 400 Millionen *M* bewertet.

Der frühere Gouverneur Leutwein schreibt in seinem Buche: Elf Jahre Gouverneur (S. 548):

„Wer würde überhaupt dem alten Vaterlande den Erwerb und die Festhaltung des Schutzgebiets zu empfehlen gewagt haben, hätte er diese Opfer

voraussehen können?" Der Untersuchungsausschuß der Buren, der in dieser Kolonie war, gibt sein Urteil dahin ab, „daß die Auswanderung in das deutsche Gebiet gleichbedeutend sei mit dem Ruin für die Buren".

Der bekannte Kolonialkenner Nikolaus von Nettelbladt hat sich offen dahin ausgesprochen:

„Ich mache das Geständnis, daß nach meiner Meinung ganz Südwestafrika nicht mehr als 40000 bis 50000 Menschen zu ernähren vermögen wird, und daß die 20 Millionen Pfund Sterling (400 Millionen ℳ), die Deutschland schon an die Unterdrückung des Aufstandes gewendet, so und so viel mal den Wert der ganzen Kolonie betragen."

Dr. Karl Peters schrieb in der konservativen „Deutschen Monatsschrift" vom November 1905:

„Tatsächlich ist das ganze Deutsch-Südwestafrika im wesentlichen ein Oasenland. Kultivierbare Inseln sind über ein weites Küstengebiet verstreut und das Ganze dann wieder durch einen Dünengürtel von 150 km vom Weltmeer getrennt. Es liegt auf der Hand, daß ein solcher Besitz für Ackerbau und Viehzucht immer nur einen sehr beschränkten Wert haben kann . . . Immerhin bieten sich in bezug auf die lang erwünschten Aussichten eine Reihe von Perspektiven, welche unter Umständen eine sehr wesentliche Steigerung des Wertes dieses Schutzgebietes zur Folge haben kann."

Dr. Karl Peters gibt dann aber selbst zu, daß die Arbeiterverhältnisse für diesen Ackerbau im höchsten Maße ungünstig wären, und er fährt dann weiter fort:

„Wie will Südafrika hoffen, seinen Volkshaushalt auf Viehzucht und Ackerbau zu gründen, wenn hierzu die so viel günstiger gestellte Kapkolonie, der Oranjefreistaat, Transvaal, Rhodesia und Natal nicht imstande sind? . . . . Die Kaufkraft Südwestafrikas wird am letzten Ende vom Deutschen Reichstag und aus den Taschen der Steuerzahler hergestellt."

Dr. Karl Peters empfiehlt daher auch dem Deutschen Reichstage vorsichtige Zurückhaltung und genau berechnete Sparsamkeit in den Ausgaben, und er schließt mit dem Satze:

„Südwestafrika reicht höchstens an die ärmsten Teile des britischen Südafrika heran."

Weiter sei auf das Urteil des frühern Landeshauptmanns von Südwestafrika, des Majors François, hingewiesen, der in seinem Buche über Südwestafrika schreibt:

„Wenn unsere Kolonie vollbesiedelt ist, wird sie 10000 Farmern und ebensovielen Kaufleuten eine Heimat bieten."

Auch die Ansicht des jetzigen Gouverneurs von Lindequist ist von Interesse; er führte am 5. Dezember 1906 in der Budgetkommission aus, daß höchstens 10000 Großfarmer in der Kolonie leben könnten. Man halte sich aber vor Augen, wie man vor den Wahlen 1907 den Wert dieser Kolonien ins Ungemessene steigerte. Da war es am 8. Januar 1907 der heutige Staatssekretär Dernburg selbst, der in der Berliner Versammlung des kolonialpolitischen Aktionskomitees nach der offiziellen Ausgabe des Berichtes u. a. über Südwestafrika

ausführte: „Eine vor mehrern Jahren verloren gegangene Kiste getrockneter Datteln, die auf den Weg gefallen war, zeigt dem erstaunten Wanderer jetzt drei Meter hohe Dattelbäume, die schon anfangen, Früchte zu tragen. . . . Ich persönlich halte sie, und ich spreche das mit voller Überzeugung nach langer Überlegung aus, für die sicherste sämtlicher Kolonien in materieller und klimatischer Beziehung, die wir Deutschen besitzen, ungeachtet der wirklich hohen Meinung, die ich auch von dem Rest unseres kolonialen Besitzes habe.“ (Seite 13 und 15.)

Am 19. März 1908 aber konnte der Abg. Erzberger feststellen:

„Vom 8. Januar 1907 bis zum 10. März 1908 ist ja nur etwas mehr als ein Jahr verflossen, und doch hat der Herr Staatssekretär am 10. März 1908 in der Budgetkommission ausgeführt:

Ganz anders als in Ostafrika, Togo und Kamerun, unsern tropischen Kolonien, die einen sehr fruchtbaren Boden besitzen, steht es in Südwestafrika, wo die eingeborne Bevölkerung in einer gewissen Produktionsgemeinschaft lebt und keinen Ackerbau treibt, sondern den Boden nomadisierend nutzbar macht.

Der Herr Staatssekretär hat in der Kommission sich noch etwas deutlicher ausgesprochen, wie ich meiner Niederschrift entnehme, nämlich dahin, „daß Südwestafrika das an Naturschätzen am wenigsten reiche Land sei. Ich habe das damals schon in der Budgetkommission festgestellt. An diese Wandlung des Herrn Staatssekretärs erinnern wir jetzt absolut nicht deshalb, weil wir dem Herrn Staatssekretär daraus einen Vorwurf machen wollen; im geraden Gegenteil: wir freuen uns, daß auch er zu dieser Anschauung gekommen ist, die wir vertreten haben.“ (126. Sitzung vom 19. März 1908 S. 4094.)

b) Kamerun

Kamerun umfaßt 495000 qkm; es liegt in der großen westlichen Bucht Afrikas, unter dem Äquator, mit einer Küstenlänge von 340 km und dem sehr guten Hafen von Duala. Die Schätzungen über die Bevölkerung des Landes gehen sehr auseinander und schweben zwischen $3^1/_2$ und 6 Millionen. Die Zahl der Weißen beläuft sich rund auf etwa 1000 Köpfe. Der Name Kamerun entstammt dem Portugiesischen. Er hängt mit einem Worte dieser Sprache zusammen, das „Krabben“ bedeutet, Seekrebschen, die in großen Mengen an dem dortigen Gestade angetroffen werden. Dicht an der Meeresbucht liegt das bis 4000 m hohe Kamerungebirge. Hinter dem nicht sehr breiten vegetationsarmen Küstensaume zieht sich ein dichter Urwaldgürtel hin. Das Hinterland ist ein Hochplateau. Das westliche Kamerun ist sehr flußreich; aber die Ströme sind nur wenig schiffbar (Schnellen). Das Klima ist ein tropisches und daher für den Europäer nicht gesund; es gibt zwei Jahreszeiten, die Regenzeit und die Trockenzeit. Die Vegetation ist ungemein üppig: Öl, Kautschuk, Kakao usw. gedeihen vorzüglich. Die Bewohner sind Neger; die Duallas an der Küste sind ein Händlervolk; im Süden leben noch ganz wilde Völker-

schaften (Menschenfresser). Auf dem Plateau im Norden wohnen die Fullah, Mohammedaner, die sich einer höhern Kultur erfreuen. Die ansässigen Negervölker sind von diesen immer mehr zurückgedrängt. Es sind zwei Eisenbahnen im Bau begriffen; die eine nach dem Norden (Manengubaberg), die andere nach dem Süden (Ebola). Beide gehen von Duala aus. Der Handel Kameruns ist ein stetig wachsender, was folgende Zahlen beweisen:

Jahr:	Einfuhr:	Ausfuhr:
1892	4,4 Mill.	4,2 Mill.
1893	4,1 "	4,6 "
1894	6,5 "	4,4 "
1895	5,6 "	4,1 "
1896	5,3 "	3,9 "
1897	6,3 "	3,4 "
1898	9,2 "	4,6 "
1899	11,1 "	4,8 "
1900	14,2 "	5,9 "
1901	9,4 "	6,2 "
1902	13,4 "	6,6 "
1903	9,6 "	7,5 "
1904	9,4 "	8,0 "
1905	13,4 "	9,3 "
1906	13,3 "	9,4 "

An der Einfuhr sind hauptsächlich beteiligt: Getreide, Bekleidungsgegenstände, Fleisch, Eisenwaren, Branntwein; an der Ausfuhr: Kautschuk Palmkern, Öl, Kakao, Elfenbein. Man kann Kamerun bei einer verständigen Wirtschaft als eine der aussichtsreichsten Kolonien bezeichnen, besonders gilt dies für die Gebiete am Tschadsee.

Staatssekretär Dernburg hat sich am 4. März 1908 in der Budgetkommission dahin ausgesprochen:

„Wenn die Sache so weitergehe wie jetzt, stehe man vor einem großen Zusammenbruch in Kamerun, zunächst wirtschaftlich mit Sicherheit, denn die Gummibestände erschöpfen sich. Die Tätigkeit der Verwaltung sei nicht intensiv gewesen und man habe auch keinen Ersatz für die vernichteten Bestände durch Neuanpflanzungen gefunden. Wenn die Gummigewinnung aber aufhöre und die Leute sich aller andern Beschäftigung entwöhnt haben, komme es zu einer Krisis. Ein Aufstand sei immer die Folge von wirtschaftlich falschen Maßnahmen. Andere Gründe für einen Aufstand gebe es dort nicht. Wenn man nicht energisch vorgehe, passiere uns dasselbe, was uns in Ostafrika passiert sei. Da seien sämtliche Eingeborenen wegen der andauernden Übergriffe der Karawanen — Konfiskation der Lebensmittel usw. — von den Karawanenstraßen fortgezogen. Diesem Übel müsse vorgebeugt werden." (Protokoll der 64. Sitzung der Budgetkommission vom 4. März 1908 S. 2.)

Aber dieses trübe Bild ist nur die Folge früherer schlechter Wirtschaft.

c) Togo

Togo liegt an der Sklavenküste; der Küstensaum ist nur 52 km lang, sein Flächeninhalt beträgt 87 200 qkm. Die Zahl seiner Bewohner wird auf eine Million berechnet. Das Land gliedert sich in drei Teile: Küstenebene, Bergland, Hochebene. Einen brauchbaren Hafen hat die Küste nicht. Das Bergland steigt bis zu 1000 m an und zieht sich quer durch die langgestreckte Kolonie. Das Klima ist ein tropisches, doch nicht so ungesund wie das Kameruner. Der Pflanzenwuchs ist ein sehr üppiger; Palmen, Mais, Reis und Baumwolle gedeihen gut; Pferde und Rinder finden hier passende Lebensbedingungen. Die Bewohner des Landes sind Sudanneger, an der Küste Eweneger; im Innern des Landes dehnen sich die mohammedanischen Haussas immer mehr aus. Die Eingeborenen sind kräftig und arbeitsam. Neben der Küstenbahn von Lome nach Anecho (45 km) besteht noch die Eisenbahn Lome-Palime (122 km), während eine zweite Linie von Lome aus im Bau begriffen ist und zunächst bis an das Gebirge geführt wird; sie soll später in den Norden der Kolonie geleitet werden. Der Handel dieser kleinsten Kolonie weist erfreuliche Zahlen auf:

Jahr:	Einfuhr:	Ausfuhr:
1892	2,1 Mill.	2,4 Mill.
1893	2,4 „	3,4 „
1894	2,2 „	2,9 „
1895	2,3 „	3,0 „
1896	1,9 „	1,6 „
1897	1,9 „	0,7 „
1898	2,5 „	1,5 „
1899	3,3 „	2,6 „
1900	3,5 „	3,0 „
1901	4,7 „	3,7 „
1902	6,2 „	4,2 „
1903	6,1 „	3,6 „
1904	6,9 „	2,5 „
1905	7,7 „	3,9 „
1906	6,4 „	4,2 „

In der Einfuhr stehen an erster Stelle: Gewebe, Branntwein, Eisenwaren, Schießpulver; bei der Ausfuhr: Kautschuk, Palmkerne, Mais, Palmöl, Baumwolle usw. Togo nimmt eine stetig voranschreitende Entwicklung, wenn auch mit einer gewissen Regelmäßigkeit immer nach 4 bis 5 Jahren sich ein Fehljahr einstellt.

d) Ostafrika

Mit einem Flächeninhalt von 995 000 qkm ist Deutsch-Ostafrika unsere größte Kolonie; die Länge seiner Küste beträgt 1750 km. Dieselbe hat sehr gute Häfen in Tanga, Daressalam, Lindi, Kilwa usw. Im Westen reicht die Kolonie bis an die innerafrikanischen Seen und

umschließt alle Erdformationen von der Tiefebene bis zum Hochgebirge. Im Norden liegt der Kilimandscharo, der höchste Berg Afrikas. Das gegen die Küste terrassenförmig abfallende Gebirge ist an mehrern Gegenden reich an Wasser; die Gegend zwischen den Seen ist am dichtesten bevölkert und ernährt sechs Millionen Menschen, während die siebente Million auf das ganze übrige Land sich verteilt. Epidemische Krankheiten sind dort häufig und verursachen eine große Sterblichkeit. Nur einige Flüsse sind schiffbar; auf den Seen aber herrscht ein ziemlich reger Verkehr, der leider ganz in englischen Händen ist. Die Bevölkerung teilt sich in Neger, Araber, Inder und Europäer. Die drei letztgenannten Völker treiben fast ausschließlich Handel. Von den Negern sind besonders die Wanyamwesi als arbeitsam zu loben.

Der Kleinhandel wird fast vollständig von den Indern beherrscht. Die Vegetation ist teilweise eine tropische. Alles in allem stellt diese Kolonie zweifelsohne den wertvollsten Auslandsbesitz Deutschlands dar.

Der Handel verteilt sich in folgender Weise:

Jahr:	Einfuhr:	Ausfuhr:
1892	6,0 Mill.	5,2 Mill.
1893	7,7 „	5,6 „
1894	7,1 „	4,8 „
1895	7,6 „	3,2 „
1896	8,6 „	4,1 „
1897	8,9 „	4,9 „
1898	11,8 „	4,3 „
1899	10,8 „	3,9 „
1900	12,0 „	4,3 „
1901	9,5 „	4,6 „
1902	8,8 „	5,3 „
1903	11,1 „	7,0 „
1904	14,3 „	8,9 „
1905	17,6 „	9,9 „
1906	25,1 „	11,0 „

Die wichtigsten Ausfuhrmittel sind: Kautschuk, Kopra, Sisal, Elfenbein, Kaffee, Wachs; die Einfuhr besteht in erster Linie in Baumwollgewebe, Eisenwaren, Reis usw. Eine Eisenbahn im Norden der Landschaft Usambara ist vollendet und wird nur zum Pangani fortgeführt; die Eisenbahn in der Mitte von Daressalam bis Tabora ist im Bau. Der Bau der englischen Ugandabahn hat zur Erschließung der Kolonie sehr beigetragen.

e) Die Südseekolonien

Die deutschen Kolonien in der Südsee umfassen ein Gebiet von über 250000 qkm mit etwa 1/2 Million Einwohner und bestehen aus dem Kaiser-Wilhelmsland, dem Bismarckarchipel, den Salomoninseln, den

Marschallinseln, den Karolinen-, Marianen- Palau- und den Samoainseln. Diese Ländereien sind teilweise unerforscht; sie haben allesamt tropisches Klima, das aber auf den kleinen Inseln unter dem Einfluß des Meeres sehr gemildert wird. Der Handel mit dieser Kolonialgruppe wird in folgenden Zahlen dargestellt:

Jahr:	Einfuhr:	Ausfuhr:
1896	0,3 Mill.	0,5 Mill.
1897	1,9 „	1,6 „
1898	3,0 „	2,6 „
1899	4,0 „	2,9 „
1900	4,8 „	2,9 „
1901	4,4 „	3,5 „
1902	5,8 „	3,7 „
1903	6,9 „	3,8 „
1904	5,8 „	4,0 „
1905	8,8 „	4,4 „
1906	8,3 „	5,6 „

In der Einfuhr stehen Lebensmittel und Garne obenan, in der Ausfuhr: Kopra, Kakao, Muscheln usw.

f) Kiautschou

Kiautschou liegt an der südlichen Seite der fruchtbaren und reichen Provinz Schantung; das Pachtgebiet umfaßt 501 qkm mit 120000 Menschen. Das Klima ist sehr gesund; im Sommer kommen Badegäste aus ganz Ostasien dorthin. Der Hafen ist den ganzen Winter über offen. Die Hafenanlagen selbst sind ganz im modernsten Sinne ausgebaut. Seitdem Deutschland seine Flotte mehr und mehr in der Nordsee konzentriert, tritt auch Kiautschou als Handelsplatz in erhöhtem Maße hervor, doch läßt der Verkehr mit dem Hinterlande infolge Fehlens eines Flusses zu wünschen übrig. Trotz ungenügend entwickelter Eisenbahnen steht es mit dem Handel ziemlich gut:

Jahr:	Einfuhr:	Ausfuhr:
1901	13,4 Mill.	5,3 Mill.
1902	25,6 „	8,9 „
1903	34,9 „	14,7 „
1904	44,8 „	20,0 „
1905	69,1 „	24,7 „
1906	82,3 „	34,2 „

Der deutsche Handel ist jedoch ein ganz verschwindend kleiner; es sind Chinesen und Japaner, die sich hier zum Handel niedergelassen haben. In der letzten Zeit hat sich auch einiges Gewerbe aufgetan. Nun wird eine deutsche Akademie für Chinesenschüler daselbst errichtet.

§ 4. Die Verfassung für die Kolonien

Die Verfassung der Kolonien ist niedergelegt im Schutzgebietsgesetz vom Jahre 1886, das 1900 revidiert wurde. Artikel 1 dieses Gesetzes bestimmt: „Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reiches aus und die Kolonien sind überseeische Provinzen des Reiches."

Der erste Gesetzentwurf, der dem Reichstag über die Kolonien zugegangen ist, befaßte sich mit der Rechtspflege in den Kolonien (2. Sess. 1885/86, Nr. 81); der einzige Artikel dieses Entwurfs wollte die Regelung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten durch „Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates" und Mitteilung dieser Verordnungen an den Reichstag „zur Kenntnisnahme". Dieser völligen Ausschaltung des Reichstages widersetzten sich die Zentrumsabgeordneten Dr. Windthorst und Dr. Rintelen (20. Januar 1886) sehr lebhaft und forderten Wahrung der Rechte des Reichstages. Der Gesetzentwurf wurde an die 14. Kommission verwiesen und hier stellte der Zentrumsabgeordnete Freiherr von Buol am 12. Februar 1886 (Komm.-Drucksache Nr. 1) den Antrag, das Gesetz in folgender Fassung anzunehmen:

§ 1.

Für den Bereich der deutschen Schutzgebiete sind insbesondere folgende Gegenstände im Wege der Gesetzgebung zu regeln:

1. Das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren:
2. Beschränkungen der Freiheit der Personen und des Eigentums;
3. das Zoll- und Steuerwesen, die Verwaltung des öffentlichen Vermögens, sowie die Normen für Herstellung und Handhabung des öffentlichen Rechtes.

§ 2.

Die Gesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und Reichstag. Die Artikel 5, 7, 16, 17 der Reichsverfassung finden Anwendung.

Die Verkündigung der Gesetze erfolgt durch das Reichsgesetzblatt. Die Gesetze treten, sofern in denselben kein anderer Einführungstermin bestimmt ist, vom . . . . Tage nach der Ausgabe des diesbezüglichen Stückes des Reichsgesetzblattes in Kraft; sie gelten als Reichsgesetze.

§ 3.

Die Bestimmung des Artikels 6 Abs. 3 der Generalakte der Berliner Konferenz vom 26. Februar 1885 (R.-G.-B. S. 25), welcher lautet:

„Gewissensfreiheit und religiöse Duldung werden sowohl den Eingeborenen wie den Landesangehörigen und Fremden ausdrücklich gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung aller Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Errichtung von Missionen, welcher Art Kultus dieselben angehören wollen, soll keinerlei Beschränkung noch Hinderung unterliegen"

findet auf die deutschen Schutzgebiete Anwendung.

§ 4.

Die Artikel 69 und 72 der Reichsverfassung finden auf die deutschen Schutzgebiete Anwendung.

Dieser Antrag wurde von den Zentrumsabgeordneten der Kommission damit begründet: Die Tendenz des Entwurfs sei, daß der Reichstag das Recht in Anspruch nehme, daß nur auf dem Wege der Gesetzgebung Rechtsverordnungen für die Kolonien erlassen werden könnten: § 1 nenne speziell diejenigen Materien, die zunächst in Betracht kommen; § 2 befasse sich mit der Ausführung; § 3 sei wörtlich der Kongoakte entnommen und wolle die Religionsfreiheit auch für die deutschen Schutzgebiete einführen; § 4 unterstelle die Einnahmen und Ausgaben der Kolonien der Gesetzgebung. Inzwischen waren von freisinniger (Dr. Hänel) und liberaler (Dr. Meyer-Jena) Seite gleichfalls Gesetzentwürfe eingelaufen, welche dem Kaiser die Schutzgewalt im Namen des Reiches übertragen und die Konsulargerichtsbarkeit eingeführt wissen wollten. Der spätere Kolonialdirektor Dr. Kayser erklärte den Zentrumsantrag für unannehmbar, das Verordnungsrecht des Kaisers müsse im weitesten Umfange gegeben werden. Der Antrag des Zentrums wurde mit 8 gegen 5 Stimmen abgelehnt; bezüglich des § 3 heißt es jedoch im Kommissionsbericht: Die übrigen Mitglieder der Kommission (außer den Antragstellern) erklärten sich materiell vollkommen damit einverstanden, daß auch in den Schutzgebieten Religions- und Gewissensfreiheit zu gelten habe." (II. Sess. 1885/86. Nr. 201.) Dagegen fand der nationalliberale Antrag in etwas veränderter Fassung Annahme; derselbe bestimmte in Artikel 1: „Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reiches aus" und dann enthielt das Gesetz die Einführung der Konsulargerichtsbarkeit nebst den Bestimmungen, wo durch kaiserliche Verordnung eine Ausnahme von derselben zulässig sei.

Bei der völligen Aussichtslosigkeit der Zentrumsanträge wurden diese im Plenum nicht wiederholt; wohl aber Abänderungsanträge in der Richtung derselben gestellt. So beantragte Frhr. von Buol am 24. März 1886 (Nr. 231) folgende Fassung für Artikel 1: „Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt im Namen des Deutschen Reiches der Kaiser unter der Reichsverfassung entsprechender Mitwirkung des Bundesrates aus" und ferner, daß das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit nur für zehn Jahre Geltung in den Kolonien haben soll. Letzteres wurde gewünscht, um dem Reichstag die Gelegenheit zu geben, an die Neuordnung der Dinge nach dieser Frist heranzutreten, zumal bis dahin mehr Erfahrungen vorliegen; ersteres sollte wenigstens eine Abschlagszahlung an die gesetzgebenden Faktoren sein und namentlich den bundesstaatlichen Charakter des Reiches zum Ausdruck bringen. Der Sozialdemokrat Kayser beantragte auch die

Mitwirkung des Reichstages aufzunehmen, was Frhr. von Buol für den Anfang aus praktischen Gründen ablehnte, aber die Fristbestimmung des Gesetzes um so schärfer betonte, da dann 1897 der Reichstag völlig freie Hand erhält. Da sämtliche Anträge des Zentrums abgelehnt wurden, stimmte dieses gegen das Gesetz überhaupt, das am 14. April 1886 Gesetzeskraft erhielt.

Bei den drei nun folgenden Abänderungen des Schutzgebietsgesetzes. die sich zu den Gesetzen vom 7. Juli 1887, 15. März 1888 und 2. Juli 1899 und 25. Juli 1900 gesellten, war das Zentrum in erster Linie bemüht, der Freiheit der Missionen und der Religionsübung überhaupt eine gesetzliche Grundlage zu geben. Bei der ersten Abänderung des Gesetzes (Sess. 1887/88. Nr. 72) stellte der Abgeordnete Dr. Rintelen in der Kommission (Nr. 1) den Antrag auf Übernahme des Abs. 3 des Artikels 6 der Kongoakte; der Antrag wurde abgelehnt. Der Antragsteller wiederholte denselben im Plenum (Nr. 165). Da nun von allen Parteien erklärt wurde, man sei mit der Tendenz des Antrages einverstanden, nur wolle man diesen selbst nicht annehmen, weil dann auch der Mohammedanismus diese Freiheit erhalten würde, stellte der kluge Taktiker Windthorst folgenden Antrag zum Antrag Rintelen (Nr. 167): „In Erwägung, daß die Anwendung der Grundsätze der Kongoakte nach den Erklärungen der Kommissare der verbündeten Regierungen als selbstverständlich anzusehen ist, geht der Reichstag zur Tagesordnung über." Windthorst kannte seine Pappenheimer; für seinen Antrag stimmten 86 Abgeordnete, dagegen 104 (28. Februar 1888). Das Haus war beschlußunfähig, lehnte aber später den Antrag ab. Nun beschritt Windthorst den Weg der Initiativanträge, um zum Ziele zu gelangen; er brachte den mehrfach genannten Antrag am 25. Januar 1889 (IV. Sess. 1888 bis 1889. Nr. 77) als Initiativgesetzentwurf ein; jedoch wurde derselbe wegen Sessionsschluß nicht mehr verhandelt. In der folgenden Session wiederholte er den Antrag. (V. Sess. 1889. Nr. 24.) Jetzt kam der Abgeordnete Dr. Stöcker mit folgendem Gegenantrag: „unter Ablehnung der Anträge Dr. Windthorst die verbündeten Regierungen zu ersuchen, Maßregeln zu treffen, durch welche bei Festhaltung des Grundsatzes der Parität das gleichzeitige Wirken von Missionen verschiedener Konfession in denselben Bezirken möglichst verhütet wird". (Nr. 101.) Bei der zweiten Lesung dieses Antrages am 12. Dezember 1889 verspottete Dr. Windthorst sehr scharf diese Art der Religionsfreiheit und betonte, daß er sich nur deshalb stets an den Wortlaut der Kongoakte halte, weil diese unter der Führung des Deutschen Reiches abgeschlossen worden sei und dieses doch in seinen eignen Kolonien mindestens dasjenige durchführen müsse, was es vom Kongostaat fordere. An diesem Tage fand der Antrag erstmals eine Mehrheit von 116 gegen 109 Stimmen; der Antrag Stöcker fiel. Aber dieser wiederholte seinen

Antrag am 17. Januar 1890 (Nr. 125) für die dritte Lesung am darauffolgenden Tage und erreichte nur, daß der Antrag Windthorst abgelehnt wurde, aber ebenso auch seine Resolution.

Einen vollen Erfolg erzielte der Zentrumsabgeordnete Gröber bei der vierten Revision des Schutzgebietsgesetzes. (Sess. 1898 bis 1900. Nr. 881.) Am 12. Juni 1900 wurden sämtliche drei Lesungen des Gesetzentwurfs vorgenommen. Der Abgeordnete Gröber stellte hierbei den Antrag (Nr. 901):

„Den Angehörigen der im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgemeinschaften werden in den Schutzgebieten Gewissensfreiheit und religiöse Duldung gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung dieser Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Errichtung von Missionen der bezeichneten Religionsgemeinschaften unterliegen keinerlei gesetzlicher Beschränkung noch Hinderung."

Diesem Antrage Gröber wurde von keiner Seite widersprochen: er fand Annahme und steht in dem neuen Schutzgebietsgesetz vom 25. Juli 1900. Nach vierzehnjährigem Ringen war der Erfolg gekommen.

Wir haben nun an einer einzigen Materie nachgewiesen, wie das Zentrum auf den Weg der Gesetzgebung für die Kolonien hindrängte, um das Verordnungsrecht einzuengen. Aber es hat dies nicht nur auf dem Gebiete der Religionsfreiheit getan, sondern auch ganz allgemein.

Sagte doch Dr. Windthorst schon am 28. November 1885: „Wir haben in den Schutzgebieten unser Handeln und Vorgehen nicht nach Verordnungen, nicht nach Anschauungen dieser oder jener regimentalen Behörde, sondern nach Gesetzen zu regeln, und wenn solche Gesetze notwendig sind, so sind sie uns zur Mitwirkung und Vorberatung hier im Reichstage vorzulegen, damit jede Partei ihr Interesse und ihre Anschauungen geltend machen kann .... Wenn wir Geld für die verschiedenen Schutzgebiete und für die ganze Kolonialpolitik hergeben sollen, dann wollen wir auch mitsprechen, dann wollen wir gehört werden bei der Art und Weise, wie es dort ausgeführt wird." (S. 113.)

Und sechs Jahre später schilderte er am 6. Februar 1891 wie die Gesetzgebung durch Verordnungen erfolgt, um beizufügen: „Es ist hier nach meinem Dafürhalten eine Lücke, die ausgefüllt werden muß."

Am 18. März 1905 hat der Zentrumsabgeordnete Erzberger diesen Gedanken Windthorsts wieder verfolgt und betont:

„Wir sind überzeugt, daß es nicht mehr genügt, daß die Regelung all dieser tiefeinschneidenden Fragen (Redner sprach über die Neuregelung des Münz- und Bankwesens in Deutsch-Ostafrika) nur einseitig durch einen Erlaß des Reichskanzlers vollzogen werden kann. Wir wünschen eine Mitwirkung dieses Hohen Hauses in allen diesen Fragen." (S. 5375.)

Zu Beginn der Kolonialdebatte hat im Dezember 1905 die Zentrumsfraktion den Antrag gestellt:

„einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen unter Abänderung des Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juli 1900 das Verordnungsrecht eingeengt und die Mitwirkung der Reichsgesetzgebung in der den Verhältnissen der Schutzgebiete entsprechenden Weise erweitert wird."

Am 19. März 1906 begründete der Abgeordnete Erzberger diesen Antrag mit dem Hinweis auf: 1. Anwachsen des Wertes und der Bedeutung der Kolonien; 2. Einführung der Reichszuschüsse; 3. die Stellung des Reichstages; 4. das Interesse der Reichsleitung; 5. das Interesse der Kolonien; 6. die seitherige Ausführung des Verordnungsrechts.

Aus dem erwähnten Artikel 1 des Schutzgebietsgesetzes ergibt sich aber, daß der Kaiser für die Schutzgebiete alle Rechte der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder Verwaltung besitzt, soweit diese Befugnisse nicht begrenzt sind durch Reichsgesetze oder durch Verträge mit den Eingeborenen oder mit Koionialgesellschaften. Aber sonst ist der Kaiser unumschränkter Herr in den Kolonien. Die Verordnungen des Kaisers haben Gesetzeskraft, sind also Rechtsverordnungen, für welche die Zustimmung des Reichstages und Bundesrates nicht erforderlich ist. Nur für sechs Gebiete ist der Weg der ordentlichen Reichsgesetzgebung in dem Schutzgebietsgesetz beschritten worden, nämlich für das bürgerliche Recht, das Strafrecht, das gerichtliche Verfahren, für Eheschließung und Personenstand und für die Freiheit der Religionsübung; dazu tritt noch durch das Gesetz von 1892 das Finanzwesen. Im Laufe der Jahre aber hat sich noch eine laxere Praxis herausentwickelt und zwar auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes, welcher lautet:

(Abs. 1.) Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

(Abs. 2.) Der Reichskanzler ist befugt, für die Schutzgebiete oder für einzelne Teile derselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

(Abs. 3.) Die Ausübung der Befugnis zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen (Abs. 1) und von Verordnungen der in Absatz 2 bezeichneten Art kann vom Reichskanzler der mit einem Kaiserlichen Schutzbriefe für das betreffende Schutzgebiet versehenen Kolonialgesellschaft sowie den Beamten des Schutzgebietes übertragen werden.

So hat alle Instanzen eine förmliche Verordnungswut ergriffen, die besonders unter Gouverneur von Liebert in Ostafrika ihre Triumphe feierte. Die wichtigsten Materien wurden auf diese Art erledigt. Bemerkenswert ist, daß die Eingeborenenrechte in diesem kolonialen Grundgesetze gar nicht erwähnt sind. Trotz aller schlimmen Erfahrungen der Vergangenheit hat man dem Antrage des Zentrums nicht Rechnung

getragen und keine koloniale Verfassung vorgelegt. Kein Gesetz schützt heute die Freiheit, das Leben und das Privateigentum der Eingeborenen vor der Willkür einer Bureaukratie, die im summarischen Verfahren sogar unter Umständen Todesurteile fällen kann.

§ 5. Verwaltung der Kolonien

Als das Reich seinen überseeischen Besitz erwarb, war nicht beabsichtigt, in diesem eine staatliche Verwaltung einzurichten; dem Fürsten Bismarck schwebte vielmehr als Ideal vor, diese Gebiete ganz dem Kaufmann und den sich bildenden Gesellschaften zu überlassen; das Reich sollte über die Ländereien nur eine Art Protektorat führen, konsularische Vertreter in diese entsenden und nötigenfalls einige Kriegsschiffe daselbst stationieren. Die ganze Kolonialfrage wurde im Auswärtigen Amt behandelt, wo sich einige Beamte mit derselben befaßten. Aber gar bald zeigte es sich, daß diese Absicht undurchführbar war; die Gesellschaften waren ihrer Aufgabe nicht gewachsen; sie hatten teilweise zu wenig Kapital; sie nutzten nur ihre Rechte aus und vergaßen ihre Pflichten vollständig; so mußte das Reich eingreifen und schon 1888 einen Teil der Regierung selbst in die Hand nehmen, und im Verlauf weniger Jahre hatten die Kolonialgesellschaften auf ihre Hoheitsrechte verzichten müssen, nur ihre Privilegien und ihren Privatbesitz behielten sie; die Last der Regierung überwiesen sie dem Reiche, das nun das Schutzgebietsgesetz erließ.

Nunmehr mußte in Berlin eine Zentralinstanz geschaffen werden; eine besondere Abteilung des Auswärtigen Amtes wurde 1890 mit dem Titel Kolonialabteilung errichtet; an der Spitze stand der Kolonialdirektor (1890/96: Dr. Kayser, 1896/99: Dr. Buchka, 1899/1900: von Richthofen, 1900/05: Dr. Stübel, 1905/06: Erbprinz von Hohenlohe-Langenburg, 1906/09: Dernburg). Mit nur wenigen Räten fing diese an, erweiterte sich aber rasch. Im Jahre 1894 erhielt die Kolonialabteilung eine große Selbständigkeit: in allen rein kolonialen Angelegenheiten wurde sie dem Reichskanzler direkt unterstellt wie ein selbständiges Reichsamt; nur in jenen Fragen, die auch die auswärtige Politik betrafen, blieb sie dem Auswärtigen Amte unterstellt. Diese große Machtfülle hat die Kolonialabteilung nicht zum Segen für die Kolonien ausgenutzt; mag es an der Unfähigkeit der einzelnen Beamten gelegen haben, mögen die einzelnen Kolonialdirektoren ihrer Stellung nicht gewachsen sein, mag persönliche Reiberei unter den Räten des Amtes gewaltet haben, kurzum: unter dem Regime Stübel und Hohenlohe kam es zum völligen Zusammenbruch dieses Systems. Die Kolonialkritik des Zentrums, besonders der Abg. Erzberger und Roeren, war vollauf berechtigt; Heimatland und Kolonien litten unter der Bureaukratie, Kurzsichtigkeit und Unsicherheit der

Zentralverwaltung so sehr, daß Reichskanzler Fürst Bülow selbst am 28. November 1906 vor dem Reichstag erklären mußte:

„Wir befinden uns in einer Krisis; aber diese Krisis wird hoffentlich zu einer Gesundung führen. Zu dieser Gesundung genügt nicht die Niederwerfung des Aufstandes und auch nicht die Plazifizierung unserer Schutzgebiete. Es ist auch das offene Bekenntnis erforderlich, daß Fehler in der Kolonialverwaltung begangen sind. (Sehr richtig! in der Mitte.) Es ist der feste Wille erforderlich, diese Fehler nicht zu wiederholen und augenscheinliche Mißstände zu beseitigen."
(128. Sitzung vom 28. November 1906, S. 3958.)

Mit diesem Schuldbekenntnis hat das Zentrum auch die Kritik eingestellt und sich zur positiven Mitarbeit in erhöhtem Maße bereit erklärt. Um die Mißstände zu beseitigen, schlug die Regierung 1906 die Errichtung eines eignen Reichskolonialamts mit einem Staatssekretär an der Spitze vor; die Mehrheit des Zentrums sah in dieser puren Rangerhöhung und Gehaltsvermehrung des zudem unfähigen Kolonialdirektors Erbprinz Hohenlohe, der hierauf schon Vorschuß genommen hatte, keine Verbesserung; es befürchtete vielmehr, daß aus der Loslösung der Kolonialverwaltung vom Auswärtigen Amte leicht Zwistigkeiten entstehen könnten, welche die Einheitlichkeit der auswärtigen Politik zu gefährden geeignet sind. (In Frankreich treten solche Differenzen immer wieder auf; England hat seine Kronkolonien. deren Verfassung der unserr Kolonien im allgemeinen entspricht, noch immer dem Auswärtigen Amte unterstellt und sein Kolonialministerium nur für die Kolonien mit Selbstverwaltung.) Endlich betonte die große Mehrheit des Zentrums, daß dieses Reichskolonialamt seine Existenzberechtigung nur durch hohe Anforderungen an die Reichskasse beweisen werde, was inzwischen bereits geschehen ist. Der Freisinn, der 1906 in der Kommission noch das Reichskolonialamt abgelehnt hatte, stimmte im Plenum in der zweiten Lesung für dasselbe und verhalf ihm so zur Mehrheit; in der dritten Lesung wurde dieser Beschluß wieder umgestoßen, da das Zentrum stärker vertreten war, und es blieb beim Kolonialdirektor. Im Jahre 1907 aber genehmigte der Block das Reichskolonialamt und am 1. April 1907 wurde Kolonialdirektor Dernburg zum Staatssekretär ernannt; das neugeschaffene Unterstaatssekretariat erhielt der bisherige südwestafrikanische Gouverneur von Lindequist. Die Schutztruppe, welche bisher dem Oberkommando der Schutztruppe unterstellt war, sollte einen General an der Spitze haben, der dem Reichskolonialamt unterstellt blieb; der Reichstag lehnte den Generalsposten ab und genehmigte nur einen Oberst.

Der frühern Kolonialabteilung stand als eine beratende Körperschaft der Kolonialrat zur Seite; dieser wurde gebildet aus Vertretern der kolonialen Unternehmungen und Missionen; er trat in der Regel jährlich zweimal zusammen und hatte namentlich den Etat der

Kolonien vorzubereiten; manchmal wurde er auch vor der Erteilung großer Konzessionen gehört; die Beratungen waren nicht öffentlich. Diese Körperschaft hatte bis zu 40 Mitglieder. Ihre Wirksamkeit aber war keine rühmliche; denn die Interessenten führten hier das große Wort, manchmal sogar zugunsten ihrer eignen Tasche; all die vielen Fehlgriffe hat der Kolonialrat nicht verhindert; gegen die odiösen Verträge mit einigen begünstigten Firmen (Tippelskirch, Wörmann usw.) erhob er nie Protest; dagegen erhielt ein Teil der Kolonriallieferanten recht frühzeitig Einblick in die Ausgaben und Bedürfnisse kommender Jahre und konnte sich beizeiten einrichten. Auf diese Mißstände wies jahrelang der Abg. Erzberger hin und hat denn auch erreicht, daß der Kolonialrat im Jahre 1908 aufgelöst worden ist; damit ist eine Eiterbeule am Körper der Kolonialverwaltung verschwunden.

Die Organe der Schutzgebietsverwaltung an Ort und Stelle haben eine Zeitlang verschiedene Bezeichnungen geführt: ein Landeshauptmann, Kanzler, Gouverneur; heute steht an der Spitze einer jeden Kolonie ein Gouverneur mit einem Stab von Beamten, die die Zentralverwaltung darstellen. Der Gouverneur ist auch der oberste Befehlshaber über die im Lande befindlichen Schutztruppen, die nur in rein militärischen Angelegenheiten dem Truppenkommandeur unterstellt sind. An der Spitze der einzelnen Verwaltungsbezirke steht der Bezirkshauptmann oder der Stationsleiter; in den weniger erschlossenen Gebieten herrscht noch militärische Verwaltung, d. h. ein Hauptmann der Schutztruppe ist gleichzeitig Bezirkshauptmann, doch geht man immer mehr dazu über, beide Verwaltungen zu trennen. Verwaltung und Justiz sind fast überall noch vereinigt, zum Schaden der Justiz. Eine gesonderte Finanzverwaltung gibt es nicht.

Die im Schutzgebiete lebenden weißen Ansiedler haben alle Rechte und Pflichten der im Auslande lebenden Reichsangehörigen. Eine Vertretung im Reichstag oder in einem Einzellandtage besitzen sie nicht; erst seit 1903 sind für sie Gouvernementsbeiräte und teilweise auch Bezirksbeiräte geschaffen worden; die eine Hälfte derselben sind Beamte, die andere Hälfte Ansiedler und Kaufleute; ihre Auswahl aber ist Sache des Gouverneurs. Diese Beiräte haben keine beschließende Stimme, sondern werden nur gutachtlich gehört; das Urteil über den Wert dieser Einrichtung ist ein sehr geteiltes. In manchen Kreisen fordert man Selbstverwaltung für die Schutzgebiete, vergißt aber, daß diese die Selbsterhaltung voraussetzt, d. h. daß die Kolonien erst finanziell auf eignen Füßen stehen müssen. 1909 hat Südwestafrika eine Landesverfassung mit Landesrat, Bezirksrat und Gemeindeorganisation erhalten. Die in Ostafrika früher errichteten Kommunen sind keine Gemeinden in unserm Sinne, sondern nur Aushängeschilder für die Machtvollkommenheit des örtlichen Beamten; 1909 wurden sie aufgehoben.

Die Eingeborenen stehen zum größten Teil unter ihren einheimischen Häuptlingen, die für ihre Verwaltungstätigkeit von der Kolonie entlohnt werden; auch die Rechtsprechung bei Streitigkeiten unter den Eingeborenen selbst ist in ihre Hände gelegt. Aber sonst sind die Eingeborenen ziemlich rechtlos, wie wir noch zeigen werden.

Die Auswahl und Ausbildung der Beamten ließ früher viel zu wünschen übrig; ein gut Teil der Kolonialbeamten waren verkrachte Existenzen, höchst zweifelhafte Charaktere; wer bei uns nicht recht vorankam, ging nach Afrika. Diese „Kulturträger" haben viel gesündigt im schwarzen Erdteil. Nunmehr ist es dank der scharfen Kritik des Zentrums anders geworden; die Auswahl vollzieht sich strenger; man sieht namentlich auf die Aussendung verheirateter Beamter.

Die Ausbildung der Kolonialbeamten erfolgt jetzt auf dem Kolonialinstitut in Hamburg und im orientalischen Seminar zu Berlin. Es ist dringend zu wünschen, daß tüchtige, gesunde Jünglinge mit festem Willen (tunlichst Abstinenzler) sich für den Kolonialdienst melden, denn von einer tüchtigen Beamtenschaft hängt das Aufblühen der Schutzgebiete und die richtige Entwicklung derselben sehr ab. Aus den Fehlern der Vergangenheit kann man gerade hier nicht genug lernen.

§ 6. Die Eingeborenenfrage

Am 14. Dezember 1905 führte der Abg. Erzberger im Reichstag aus: „Den Kern der falschen Maßnahmen unserer seitherigen Kolonialpolitik erblicke ich aber in der total verfehlten Eingeborenenpolitik." So sehr dieser Satz früher bestritten wurde, so scharf hat ihn Staatssekretär Dernburg am 18. Februar 1908 in der Budgetkommission des Reichstages unterstrichen:

„Ich stelle den Satz an die Spitze, den die Petition der Farmer in Ostafrika auch trägt, nämlich, daß das wichtigste Aktivum in Afrika der Eingeborene ist . . . Ich möchte, daß meine Ausführungen in der Kommission die Überzeugung erwecken, daß die Regierung nur prosperieren kann, wenn sie eine vorsichtige, langsame, wie manche sagen »negerfreundliche« und, wie ich sage, negererhaltende Politik einschlägt und daß sie sich von dem Wege durch irgendwelche Interessen oder Ansichten nach keiner Richtung abdrängen lassen darf. Sie muß, wie in der Heimat, zwischen allen Erwerbs- und Berufsständen ausgleichend wirken und kann sich unmöglich auf die Seite der einen schlagen, um der andern Seite einen Nachteil zuzufügen . . . Ich habe (aus meinen auf der Reise gesammelten Erfahrungen) den Schluß gezogen, daß wir für die Zukunft von Ostafrika sehr Gutes erwarten können, wenn wir neben der Pflege der dort eingewanderten europäischen Unternehmungen uns auch, und zwar sehr stark, mit der Förderung und Entwicklung der Negerkulturen beschäftigen. Die Leute sind durchaus gelehrig, und wenn sie auch nicht so arbeitswillig sind, so sind sie doch sehr erwerbsbegierig."

Durch diese Ausführungen ist tatsächlich die Erhaltung und der Schutz der Eingeborenen in den Mittelpunkt der Kolonialpolitik ge-

rückt worden. Aus dieser Sachlage heraus regeln sich alle weitern Maßnahmen ganz von selbst.

Die Eingeborenen sind nach der rechtlichen Seite hin nicht Reichsangehörige, sondern Untertanen des Reiches. Eine Gesetzgebung oder Verordnung, die sie genügend schützen würde, gibt es nicht; ihre Rechtsverhältnisse sind durch Verordnungen zu regeln versucht worden; nur die Strafgesetzgebung ist ausgebaut; der Strafvollzug wird ausgeübt vom Gouverneur, Bezirksamtmann und Expeditionsführer (manchmal Unteroffizier). Als Strafe sind Prügel, Geldbuße, Haft mit Zwangsarbeit, Kettenhaft und Tod vorgesehen; Frauen, Araber und Inder dürfen nicht geprügelt werden; in der Wirklichkeit sind aber Frauen sehr oft geprügelt worden. Todesstrafe darf nur der Gouverneur verhängen; in der Gefahr aber kann selbst ein Unteroffizier ein Todesurteil aussprechen und vollstrecken. In der Praxis gestalten sich diese Vorschriften vielfach zur vollendeten Rechtlosigkeit für die Eingeborenen; die schweren Klagen, welche die Abg. Roeren und Erzberger vorbrachten, wurden lange bestritten, aber 1908 mußte sie Staatssekretär Dernburg selbst als richtig zugeben.

„An der Küste macht es einen unangenehmen Eindruck, daß so viele Weiße mit der Peitsche spazieren gehen. Auf dem Tische der Hauptkasse in Daressalam habe ich eine vorgefunden. Es ist heute noch stark üblich, und die Herren, die dort gewesen sind, werden es mir bestätigen. Jeder Weiße hat ein gewisses Züchtigungsrecht gegenüber seinen Dienstboten, Arbeitern usw. Vor allem wird es notwendig sein, daß die weißen Gerichte in ihrer rechtlichen Sphäre gegen Weiße ebenso unnachsichtlich vorgehen, die sich Grausamkeiten haben zuschulden kommen lassen, wie es gerechtfertigt ist, daß gegen Schwarze darin vorgegangen wird. Ich mache den weißen Gerichten keinen Vorwurf, aber die Empfindung, was recht und was unrecht ist, ist bei den Schwarzen vielleicht die einzig ausgebildete moralische Empfindung."

Staatssekretär Dernburg schilderte, wie es dem Schwarzen unmöglich gemacht werde, sein Recht zu finden; seine Sache bleibe ungehört, er habe keine Möglichkeit, seine Rechte durchzusetzen.

Eine Zeitlang wurde in den Kolonien ein förmlicher Arbeitszwang durchgeführt, heute noch fordern ihn die scharfmacherischen Kreise um Liebert und Konsorten.

„Es ist erforderlich, daß der Eingeborene das Vertrauen zu der Regierung habe, die von ihm verlangte Arbeit werde ihm selbst einen entsprechenden Vorteil bringen. Leider ist diesem Momente nicht immer die genügende Beachtung geschenkt worden; es wurde vielmehr von den Eingeborenen eine Summe von Arbeitsleistungen verlangt, die keinen entsprechenden Nutzen brachten. Insbesondere war dies bei den kommunalen Baumwollschamben der Fall. Bei der Verteilung des Gewinnes kam auf den Arbeiter für zweimonatliche Arbeit ein Verdienst, welches zwischen 6 und 18 Pesa (1 Pesa = 2 Pfg.) schwankte. Außerdem sollte er warten, bis die Baumwolle in Hamburg verkauft, der Erlös verrechnet und verteilt worden sei.

Daß die Eingeborenen sich gegen eine derartige Bezahlung ihrer Arbeit auflehnten, ist nicht zu verwundern. Daß sie der Kultur der Baumwolle an und für sich nicht feindlich gegenüberstanden, beweist der Umstand, daß dieselben Leute, welche sich gegen die gemeinsamen Schamben sträubten, jetzt vielfach freiwillig Baumwolle anpflanzten, weil sie ihnen jetzt abgekauft und voll bezahlt wird, so in den Bezirken Rufiji, Bagamojo, Morogoro und teilweise in Kilwa." (Amtliche Denkschrift über die Schutzgebiete 1906/07; Ostafrika, Seite 18 und 19.)

Die Anwerbungen der Neger zur Arbeit gestalteten sich in Ostafrika wie in sämtlichen Sklavengegenden, erst im April 1909 wurde diese Frage durch eine Verordnung geregelt.

Zum Schutze der Eingeborenen wurde diesen der Verkauf von Land ohne Genehmigung der Regierung verboten. Gewissenlose Händler brachten es namentlich mit Hilfe des Alkohols dahin, daß die Neger um elenden Schnapses willen all ihr Hab und Gut hingaben, und daß besonders verlumpte Häuptlinge das ganze Stammesland verpfändeten. In den westafrikanischen Kolonien ist die Alkoholeinfuhr besonders hoch, stellenweise macht sie 20 bis 25 Prozent der Gesamteinfuhr aus. Auf stetes Drängen des Zentrums sind die Zölle auf Alkohol wesentlich erhöht worden; aber leider geschieht hier immer noch nicht genug. Es gibt in Hamburg Großschnapshändler, die allein in unsern Kolonien 78 Schnapskonzessionen haben. Der Schnaps aber verdirbt die Eingeborenen in jeder Hinsicht und macht sie für Christentum und Kultur unzugänglich. Die Erziehung der Eingeborenen zur Arbeit kann nicht erfolgen ohne die stete Mitwirkung der Missionare; es genügt nicht, daß man jetzt zur Anstellung von Eingeborenenkommissaren übergeht; es muß jeder Missionar vielmehr als der Pfleger und Vormund des Negers angesehen werden. Ohne eine gerechte und wohlwollende Behandlung der Eingeborenen kommt die Kolonialpolitik nicht voran.

§ 7. Die Missionsfreiheit

Während das Reich in der Kongoakte die Religions- und Gewissensfreiheit garantierte, wollte es diese in seinen eignen Kolonien nicht einführen. Jahrelang mußte das Zentrum darum kämpfen, jahrelang vergebens. Einen vollen Erfolg erzielte erst der Zentrumsabgeordnete Gröber bei der vierten Revision des Schutzgebietsgesetzes. (Session 1898—1900. Nr. 881.) Am 12. Juni 1900 wurden sämtliche drei Lesungen des Gesetzentwurfs vorgenommen. Der Abgeordnete Gröber stellte hierbei den Antrag (Nr. 901):

„Den Angehörigen der im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgemeinschaften werden in den Schutzgebieten Gewissensfreiheit und religiöse Duldung gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung dieser Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Errichtung von Missionen der bezeichneten Religionsgemeinschaften unterliegen keinerlei gesetzlicher Beschränkung noch Hinderung."

Diesem Antrage Gröber wurde von keiner Seite widersprochen; er fand Annahme und steht in dem neuen Schutzgebietsgesetz vom 25. Juli 1900. Nach vierzehnjährigem Ringen war der Erfolg gekommen. Freilich wird diese Freiheit in der Praxis sehr mißbraucht; in Südwestafrika mußten sich die katholischen Missionare erst auf dieses Gesetz berufen, ehe man sie zulassen wollte. In Togo hat man der katholischen Mission zeitweise die Betretung des Hinterlandes verboten, entgegen dem Wortlaut dieses Gesetzes. In dieser Kolonie sind Dinge vorgekommen, die ein eigenartiges Licht auf die Haltung mancher Beamten gegenüber der Mission werfen; es sei nur an den Togoer Kulturkampf erinnert. Eine Missionsstation erstattete auf Grund der Klagen von Eingeborenen Anzeige gegen einen Beamten wegen Verübung der Unzucht unter Vergewaltigung. Wie es weiter ging, hat der Abgeordnete Roeren am 3. Dezember 1906 ohne Widerspruch folgendermaßen schildern müssen:

„In der Nacht, des Morgens gegen 4 Uhr, wo es in den Tropenländern noch stockfinster ist, rücken denn auch wirklich der inzwischen wieder zurückgekehrte Bezirksrichter v. Rotberg zu Pferde und ebenfalls der ganz ungesetzlicherweise ad hoc zum Staatsanwalt bestellte Assistent Lang, ebenfalls zu Pferde, ferner noch zwei andere Assistenten und 19 schwarze Soldaten heran, aber nicht, meine Herren, zum Stationsgebäude, um den Verbrecher zu verhaften, sondern — gegen die Mission (hört! hört! und Bewegung in der Mitte und links), dringen in die Mission ein, zerren die Patres sämtlich, wie sie da sind, aus den Betten (hört! hört! in der Mitte), erklären sie für verhaftet, ohne einen Haftbefehl vorzuzeigen, oder ohne ihnen auf ihre Frage auch nur mitzuteilen, warum sie verhaftet werden (Zurufe von den Sozialdemokraten), durchstöbern das ganze Missionsgebäude, selbst die Kapelle, decken den Altar auf, durchstöbern den Paramentenschrank (hört! hört! in der Mitte), nehmen sämtliche Papiere, darunter Rezepte, Testamente einzelner Patres, an sich, und nun werden die Patres, umzingelt von den 19 Soldaten mit scharf geladenem Gewehr (hört! hört! in der Mitte und links), Rotberg und sein Assistent Lang hoch zu Roß an der Spitze, ins Gefängnis abgeführt (hört! hört!), wo sie, was ich gleich hier bemerken will, 21 Tage eingekerkert bleiben. (Erregte Zwischenrufe. Hört! hört! in der Mitte.) Es wurde die Postsperre verhängt (lebhafte Zurufe von den Sozialdemokraten), die Briefe wurden aufgefangen, nicht allein diejenigen für die Patres, sondern auch diejenigen für die Schwestern, die sich in der entfernt liegenden Mission befinden. Die Patres beschweren sich telegraphisch beim Obergericht Kamerun, das Telegramm wird zurückgehalten (hört! hört! in der Mitte und links), ebenso andere schriftliche Beschwerden. Während der 21 tägigen Verhaftung werden die Patres dauernd von schwarzen Soldaten auf allen ihren Wegen mit scharf geladenem Gewehr begleitet. Die Messe konnten sie nur lesen unter Assistenz eines dieser schwarzen Soldaten! (Hört! hört! in der Mitte.) Bei der Mission in Togo besteht der Gebrauch, daß die Patres alle acht Tage beichten; einer der Patres bittet auch um die Erlaubnis, beichten zu können, da wird ihm erwidert, das ginge nicht, das könnte nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß er so laut beichte, daß der Aufsichtsbeamte es hören könne! (Hört! hört! und große Heiterkeit.) Ein anderer Pater — das sind alles Tatsachen, die durch die Patres selbst eidlich aufrechterhalten und auch gar nicht bestritten werden! — bittet, den

zum Christentum übergetretenen Eingeborenen in Atakpame, da damals gerade die Pfingstzeit war und ein anderer Geistlicher nicht dort ist, die Beichte hören zu dürfen. Er bekommt zur Antwort, das könne nur unter der Bedingung gestattet werden, daß die Leute, die beichteten, entweder das, was sie beichteten, vorher schriftlich aufsetzten und dem Gouverneur überreichten (große Heiterkeit in der Mitte und links), oder daß sie so laut beichteten, daß der Aufsichtsbeamte es verstehe! Ein Pater wurde, als er gerade ankam, nachdem er eine Reise von 170 km per Rad bei der Tropenhitze dort in anderthalb Tagen zurückgelegt hatte, in demselben Moment, wo er ankam, verhaftet, ohne daß ihm nur mal Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, sich umkleiden zu können. (Hört! hört! in der Mitte).

Außer den Patres sind dann noch andere Zeugen vernommen, von denen ebenfalls angenommen wurde, daß sie gegen den Stationsleiter Schmidt bekunden würden. Es sind, wenn ich mich richtig entsinne, drei gewesen. Darunter wurde einer eine sechs Tage lange Reise weit herangeschleppt und 14 Tage lang eingekerkert. Er hatte nichts getan; man nahm nur an, er würde gegen Schmidt aussagen. Nach 14 Tagen wurde er, als sich herausstellte, daß er mit der ganzen Sache nichts zu tun hatte und weder für noch gegen aussagen konnte, entlassen." (132. Sitzung vom 3. Dezember 1906, S. 4098.

Die Missionare klagen mit Recht, daß sie zu wenig Entgegenkommen bei der Regierung finden; Geldunterstützungen wollen sie nicht. Aber jede Missionsstation hatte soviel Land gratis erhalten, daß sie vom Ertrag desselben existieren konnte; so wurde auch jede Missionsstation ein Mustergut für die Eingeborenen. Bei den Häuptlingswahlen sollte der Einfluß der Regierung stets zugunsten des christlichen Kandidaten geltend gemacht werden. Die Hinterlandsschulen und Regierungsschulen fördern zu stark den Mohammedanismus. Die Missionsgüter sollten zollfrei eingeführt werden können.

In sämtlichen Kolonien sind protestantische Missionare tätig, und zwar 10 deutsche und 9 ausländische. Die katholischen Missionare, die gleichfalls in allen Schutzgebieten an der Arbeit sind, besetzen ihre Stationen immer mehr mit deutschem Personal, soweit sie überhaupt nicht ganz deutsche Missionsgesellschaften darstellen. Der derzeitige Stand der katholischen Missionen (1908) in den deutschen Kolonien ist:

Ostafrika

Väter vom hl. Geiste (Missionshaus Knechtsteden). Apostolisches Vikariat Zentralsansibar mit dem Sitz in Bagamayo: 26 Missionspriester, 20000 Katholiken und Katechumen.

Weiße Väter (Missionshaus Trier, Haigerloch) 6 Apostolische Vikariate namentlich in den ostafrikanischen Seen: über 80 Priester und über 100000 Katholiken und Katechumen.

Benediktiner-Mission (Missionshaus St. Ottilien) Apostolisches Vikariat Südsansibar mit dem Sitz in Daressalam: 12 Missionspriester und 4000 Katholiken.

Kamerun

Pallotiner (Missionshaus Limburg) Apostolisches Vikariat: 15 Missionspriester und 7000 Katholiken und Katechumen.

Togo

Gesellschaft vom göttlichen Wort (Missionshaus Steyl): 28 Missionspriester und 7000 Katholiken und Katechumen.

Südwestafrika

Oblaten (Missionshaus Hünfeld) Apostolische Präfektur: 20 Missionspriester und 1500 Katholiken und Katechumen (842 Katholiken sind europäischer Abstammung).

Südsee

Gesellschaft vom göttlichen Wort in Neu-Guinea: 16 Missionspriester und 980 Katholiken.

Herz-Jesu-Missionshaus (Hiltrup bei Münster i. W.) auf den Bismarckarchipel: 33 Missionspriester und 14000 Katholiken.

Maristen-Kongregation (Meppen in Hannover) in Samoa mit 25 Missionspriestern und 9000 Katholiken.

Augustiner, spanische, auf den Marianen mit 6 Priestern und 13000 Katholiken.

Kapuziner (Königshofen bei Straßburg) auf den Karolinen mit 12 Priestern und 2000 Katholiken.

In Kiautschou sind Steyler Missionare tätig.

§ 8. Der Grundbesitz in den Kolonien

Die Regelung des Grundbesitzes in den einzelnen Kolonien ist eine der schwierigsten Fragen, die es gibt, da die Vorfrage nicht klar zu beantworten ist: wem gehörte das Land vor der Besitzergreifung durch Deutschland? Ein Privateigentum in unserm Sinne gab es z. B. in Südwestafrika nicht; man kannte hier nur Stammeseigentum. Das eben bewirtschaftete Land gehörte dem ganzen Stamm; aber die Grenzen gegen den Besitz anderer Stämme waren wieder nicht scharf gezogen, besonders nicht bei Nomadenvölkern und Viehzüchtern; war ein Stück abgegrast, so zog man in eine andere Gegend. Die Eigentumsverhältnisse bezüglich des Grundbesitzes sind höchst unsichere. Der Häuptling als Vertreter des Stammes schloß wohl ab und zu Kaufverträge mit Fremden ab, wobei die Eingeborenen in der Regel die Geprellten waren, indem ungeheure Landstriche gegen ein Fäßchen Branntwein getauscht werden konnten. Die erste Maßnahme, welche seitens der deutschen Verwaltung unternommen wurde, war daher das Verbot der Erwerbung von Grundstücken der Eingeborenen ohne besondere Genehmigung seitens der Verwaltung. Es sollte damit die Landspekulation unterbunden, der Besitz der Eingeborenen geschützt und dem Eindringen unbequemer Elemente vorgebeugt werden.

Ein weiterer Schritt bedeutete die Anlegung von Grundbüchern in den mehr erschlossenen Gebieten; dadurch werden die Eigentumsrechte geprüft und geregelt. In Kamerun und Ostafrika ist alles herrenlose Land zu Kronland erklärt worden. Nur den Eingeborenen muß dabei genügend viel Land reserviert (Reservate) werden. In Togo hat sich hierbei die Landspekulation besonders breit gemacht. Am traurigsten aber sah es in Deutsch-Südwestafrika aus, wo die großen Landgesellschaften ihren Besitz haben; diese kamen in den Besitz ihrer Ländereien, die 32 Prozent der Gesamtfläche des Schutzgebietes ausmachen, teils durch Verträge mit dem einzelnen, teils durch Konzessionen seitens der Regierung. Den landbesitzenden Gesellschaften waren ihre Konzessionen unter der Voraussetzung bestätigt bezw. verliehen worden, daß sie die Besiedlung des Schutzgebietes in die Hand nehmen würden. Das Besiedlungsgeschäft ist indessen, selbst wenn richtig betrieben, nur wenig gewinnbringend und dies erst nach langen Jahren. Denn dem in einem erst zu erschließenden Gebiet einwandernden Ansiedler muß die Niederlassung so leicht wie nur möglich gemacht werden. Er muß sowohl mittels niedriger Landpreise wie mittels weitgehender Zuwendungen bei Einrichtung seines ersten Wirtschaftsbetriebes Unterstützung finden. Es liegt auf der Hand, daß bei dieser Tätigkeit nichts zu verdienen ist. Eine Aktiengesellschaft, die das Siedlungsgeschäft betreibt, hat daher nur die Wahl zwischen zwei Übeln. Entweder muß sie zunächst auf jeden Gewinn verzichten, und damit werden ihre Geldgeber nicht zufrieden sein, oder sie muß ihren Gewinn bei dem Ansiedler suchen, d. h. das Siedlungsgeschäft falsch betreiben, und damit werden weder die Einwanderer noch die Regierung zufrieden sein. Denn letztere würde für die verliehenen Konzessionen als Gegenleistung eine Verlangsamung der Besiedlung des Schutzgebietes eingetauscht haben. Der Staat, welcher besiedelt, steht dagegen vor einem solchen Dilemma nicht. Für ihn genügt es, wenn aus dem Einwanderer mit der Zeit ein kräftiger Steuerzahler wird. Direkten Gewinn braucht *er* daher bei diesem nicht zu suchen. Ist die Auswahl der Ansiedler mit Vorsicht erfolgt, so verbürgen deren Fleiß und Arbeitskraft dem Staate in absehbarer Zeit seinen Gewinnanteil. Aus dieser Tatsache ist kein anderer Schluß möglich, als daß in jungen Kolonien die Regierung die Besiedlung selbst in die Hand nehmen muß, zumal in einem Lande wie Südwestafrika, dessen Boden nicht ertragsreich genug ist, um neben dem Besitzer auch noch die Aktionäre einer heimatlichen Gesellschaft in Nahrung zu setzen.

Etwas zukunftsreicher sieht es für den Gesellschaftsbetrieb auf dem Gebiete des Bergbaues aus. Indessen muß auf diesem dem Großbetriebe die Arbeit des einzelnen vorausgehen, das sogenannte Prospektieren, d. h. das Aufsuchen mineralhaltiger Stellen. Es ist einleuchtend, daß bei dieser Tätigkeit eine Anzahl auf weitem Raum zer-

streuter Mineralsucher mehr Aussichten auf Erfolg besitzen als einzelne seitens des Großkapitals ausgerüstete Expeditionen. Für das Großkapital ist daher die Zeit erst gekommen, nachdem die Tätigkeit des einzelnen zum Auffinden wirklich mineralhaltiger Stellen geführt hat. Denn dann heißt es mittels Aufwendung größerer Mittel deren Abbauwürdigkeit festzustellen. Mit der Überlassung des Bergbaus an große Konzessionsgesellschaften haben wir sonach dem Großkapital auch die dem einzelnen zufallende Tätigkeit zugedacht. Der letztern haben sich dann in der Folge die Gesellschaften dadurch entledigt, daß sie entweder große Expeditionen ausschickten oder daß auch sie den einzelnen vorsandten, indem sie Schürfscheine ausgaben. In dem erstern Falle hatten sie die weniger aussichtsreiche Form gewählt, in dem letztern sich als überflüssige Zwischeninstanz zwischen Staat und Unternehmer eingeschoben, zudem als eine preissteigernde, indem sie für die Schürfscheine höhere Preise nahmen, als sie der Staat zu nehmen pflegte. Dem Bergwerksbetriebe selbst aber droht dann später infolge Daseins der Gesellschaften noch eine Doppelbesteuerung, nämlich diejenige durch die letztern und diejenige durch den Staat.

Ist sonach die Tätigkeit der Gesellschaften auf den ihnen überwiesenen beiden Hauptarbeitsfeldern an sich schon wenig aussichtsreich, so tritt bei unsern Konzessionsgesellschaften noch ein weiteres, deren Leistungen beeinträchtigendes Moment hinzu, nämlich der Mangel an Betriebskapital. Dies möge nachstehende Zusammenstellung beweisen. Vorausschicken will ich, daß diese wie alle übrigen in meinen Ausführungen noch vorkommenden Zahlen der dem Reichstag vorgelegten „Denkschrift über die im südwestafrikanischen Schutzgebiete tätigen Land- und Minengesellschaften“ vom 28. Februar 1905 entnommen sind. Nach dieser besitzen:

Gesellschaft	Grundkapital	Davon eingezahltes Betriebskapital
1. Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika	2 000 000	1 300 000
2. South West Africa Company	40 000 000	8 493 960
3. Siedlungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika	300 000	163 500
4. The South African Territories	10 000 000	2 465 800
5. Hanseatische Land-, Minen- und Handelsgesellschaft	2 640 000	380 000
6. Kaoko-Land- und Minengesellschaft	10 000 000	800 000
7. Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft . . .	20 000 000	20 000 000
8. Gibeon-Schürf- und Handelsgesellschaft . . .	1 022 000	1 022 000

Aus vorstehender Zusammenstellung ergibt sich, daß nur das Aktienkapital der beiden Gesellschaften Nr. 7 und 8, die einer neuern Zeit entstammen, voll einbezahlt ist. Die übrigen sechs Gesellschaften besitzen dagegen bei rund 64 900 000 ℳ Aktienkapital nur 13 600 000 ℳ Betriebskapital; das ist ein gewaltiges Mißverhältnis. Die Masse des

Kapitals steht daher bei diesen Gesellschaften nur auf dem Papier, und zwar als sogenannte Gründeranteile und Genußscheine. Schon dieses Mißverhältnis macht das Herauswirtschaften eines Gewinnes schwierig. Nur an zwei Beispielen soll gezeigt werden, wie bei der Gründung dieser Gesellschaften vorgegangen worden ist.

Die Kaoko-Land- und Minengesellschaft hat ein Grundkapital von 10 000 000 ℳ, bar einbezahlt 800 000 ℳ, verausgabt 421 000 ℳ, verloren 270 000 ℳ. Die obige Gesellschaft kaufte der Kolonialgesellschaft für Südwestafrika ihre Rechte im Kaokofeld ab für 400 000 ℳ Bargeld und 500 000 ℳ Anteilscheine. Die Verhandlungen sind nach dem Bericht offenbar nicht glatt verlaufen. Die South West African Company mußte den rettenden Engel spielen, wenn auch verschwiegen wird, mit welchen Summen sie sich effektiv beteiligt hat.

Nachdem die Gesellschaft gegründet und vom Reichskanzler bestätigt war, schritt sie zur Ausgabe von 40 000 Anteilen à 200 ℳ gleich 8 000 000 ℳ. Davon bekam — wiederum unglaublich — die Firma L. Hirsch & Co. in London 32 500 Anteile, also 6 500 000 ℳ, „als Gegenleistung für eingebrachte Rechte sowie für eine bei der Konstituierung der Gesellschaft gemachte Bareinlage von 200 000 ℳ" (S. 34). Die eingebrachten Rechte, von denen oben die Rede ist, sind aber *lediglich* so erworben, daß die Firma L. Hirsch & Co. ursprünglich den Vertrag mit der Kolonialgesellschaft für Südwestafrika persönlich abschloß und dann die Kaoko-Land- und Minengesellschaft gegen die kleine Provisionsvergütung von 6 300 000 ℳ Anteilscheinen an ihre Stelle treten ließ. Der Kaufpreis von 900 000 ℳ für die Kolonialgesellschaft für Südwestafrika ist extra verrechnet. Die Rechnung stellt sich dann so:

Von den 8 000 000 ℳ Anteilscheinen erhielt die Firma L. Hirsch & Co. für ihre Bemühungen und die 200 000 ℳ Bargeld

	32 500	Scheine =	6 500 000 ℳ
die Kolonialgesellschaft für Südwestafrika	2 500	„ =	500 000 „
			7 000 000 ℳ

Die letzten 5000 Scheine wurden jedenfalls, extra gesagt ist das nicht, an die South West African Company gegen 800 000 oder 600 000 ℳ Bargeld begeben (denn mehr wie 800 000 ℳ sind überhaupt nicht einbezahlt). Von dieser Summe erhielt aber wiederum die Kolonialgesellschaft für Südwestafrika 400 000 ℳ Bargeld für die abgetretenen Rechte. Es verblieben dann also 400 000 ℳ Bargeld übrig zur Untersuchung und Bewirtschaftung dieses riesigen Gebietes, von denen 317 000 ℳ nach Mitteilung der Gesellschaft für Expeditionen verausgabt sind.

Nach diesen Ausführungen ist es nun aber doch wieder klar, daß, wenn die Firma L. Hirsch & Co. für hergeliehene 200 000 ℳ baren

Geldes 6 500 000 ℳ Anteilscheine erhalten hat, die South West African Company dann nicht die baren 800 000 ℳ hergegeben hätte, wenn sie nicht ganz besondere Vorteile, die uns unbekannt sind, hat sichern können. Darüber gibt aber auch die Denkschrift keine Aufklärung mehr.

Ähnlich liegt es mit der Hanseatischen Land-, Minen- und Handelsgesellschaft.

Die Kolonialgesellschaft für Südwestafrika und das Lilienthalsche Konsortium konnten sich über ein Gebiet nicht einigen. Wiederum, wie? wird nicht gesagt, finden wir die South West African Company an der Arbeit. Die Kolonialgesellschaft für Südwestafrika leidet an chronischem Geldmangel. Sie wurde leicht durch die Zahlung von 150 000 ℳ baren Geldes als Gegenleistung für die abgetretenen Rechte entschädigt. Dann stand der Gründung einer neuen Gesellschaft mit 12 000 Anteilen á 200 ℳ = 2 400 000 ℳ nichts mehr im Wege. Die Verteilung war auch höchst einfach.

Die South West African Company erhielt 6000 Anteile	à 200 ℳ	= 1 200 000 ℳ
von Lilienthal 5000 Anteile	à 200 „	= 1 000 000 „
1000 Anteile mußten *leider* bar mit bezahlt werden, da die Kolonialgesellschaft die 150 000 ℳ Entschädigung in barem Gelde beanspruchte. Wir sehen also wieder, daß dieser großen Gesellschaft mit einem angeblichen Kapital von		200 000 „
		2 400 000 ℳ

nur 50 000 ℳ Bargeld zur Bewirtschaftung ihrer Konzession zur Verfügung stehen. Als dann doch ehrenhalber eine Expedition in das Konzessionsgebiet gesandt werden sollte, mußte wiederum die South West African Company 1000 Anteilscheine, dieses Mal aber nur zu 150 ℳ bezahlt, übernehmen, das Lilienthalsche Konsortium zu gleichen Bedingungen.

Hat schon diese Art der Gründung viel böses Blut gemacht, so noch mehr die Tätigkeit der geldschwachen Gesellschaften. Die Besiedelung ist von denselben nicht gefördert worden, wurde sogar teilweise gehemmt. Über den Landbesitz gibt folgende Statistik Auskunft:

Nr.	Namen	Landbesitz rund □km	Davon verkauft Hektar	Zum Durchschnittspreise ℳ	Verpachtet Hektar	Bemerkungen
1	Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika . . .	133 200	155 000	0,80—1,50	140 000	Der Küstenstrich ist als nicht besiedlungsfähig abzuziehen.
2	South West African Company . . .	13 000	39 000	1,23	15 000	
3	South African Territories	10 300	49 200	1,50	323 000	
4	Kaoko-Land- und Minengesellschaft .	100 000	—	—	—	Desgleichen
5	Siedlungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika . . .	10 000	81 200	1,80	—	
		266 500	324 400	0,80—1,80	478 000	

Im Reichstag ist angesichts der großen Opfer für Südwestafrika, die eine Gesellschaft im Jahre 1905 in den Stand setzte, 20 Prozent Dividenden zu verteilen, nachdem sie von 1884 bis 1904 mit Defizit gearbeitet hatte, die Einführung einer Kommission zur Prüfung der Rechte und Pflichten der Gesellschaften beschlossen worden; diese trat zusammen. Durch friedliche Vereinbarungen mit den Gesellschaften gelang es, zu erzielen, daß diese die Hälfte ihres Landbesitzes der Regierung zum Verkaufe zur Verfügung stellten, so daß nun eine geordnete Besiedelung des Landes erfolgen kann. Nach Niederwerfung des Aufstandes ist durch eine vom Zentrum bekämpfte Verordnung alles Land der Eingeborenen eingezogen worden; dem Eingeborenen wird die Erwerbung von Land nicht ohne Zustimmung des Gouverneurs gestattet, eine harte Maßnahme, die sie gleich Sklaven hält. Eine Besteuerung des Landes (Grundstücke) ist leider noch nicht durchgeführt, obwohl gerade sie für die raschere Besiedelung von hohem Werte sein würde, da man unbesiedeltes Land höher besteuern könnte.

Als Siedelungskolonien kommen von den deutschen Schutzgebieten nur wenige in Betracht: Südwestafrika gilt als solches, aber es kann nicht großen Menschenmengen Raum bieten, zumal der Gedanke der Kleinsiedelung vorerst undurchführbar ist. In Ostafrika hält man hierfür die Gegend am Meruberge und das Tafelgebirge von Ulupuru für geeignet; heute ist man darüber klar, daß in Usambara nur wenige Leute wohnen können und Staatssekretär Dernburg bestreitet die Ansiedelungsfähigkeit der Ulupuru-Landschaft. Die andern Kolonien scheiden von vornherein hinsichtlich der Aufnahme eines Teiles unserer Auswanderer aus. Für unsere günstiger gelegenen Kolonien handelt

es sich deshalb darum, die Eingeborenen zu erziehen und so die Kultur des Landes zu heben. Aber gerade deshalb muß auch das Eigentumsrecht über jeden Zweifel erhaben sein und muß gegenüber den Plantagen genügend viel Land für die Eingeborenen stets zurückbehalten werden. In den Jahren 1906 und 1907 hörte man sehr viel im Reiche von Baumwollbau in Ostafrika, heute ist fast alles verstummt.

§ 9. Koloniale Finanzpolitik

Dieser Abschnitt ist neben der Behandlung der Eingeborenen der dunkelste Punkt unserer gesamten Kolonialpolitik: da herrschte und herrscht noch Willkür, Unordnung und Verschwendung, obwohl ein koloniales Etatsgesetz seit 1892 besteht, das 1908 eine Erweiterung erfahren hat. Hiernach sind die Kolonialetats jedes Jahr dem Reichstag und dem Bundesrate zur Genehmigung zu unterbreiten; die Übersicht der Einnahme und Ausgabe muß spätestens am Schlusse des drittfolgenden Jahres vorgelegt werden. Die Kontrolle über die Einnahme und Ausgabe liegt in den Händen des Rechnungshofes, der zur Beschleunigung der Rechnungslegung schon wiederholt Beamte in die Schutzgebiete entsandt hat. Im Jahre 1906 aber stockte die Rechnungslegung seit 10 Jahren; 1908 aber war die Rechnung von 1901 noch nicht gelegt. Solche späten Rechnungslegungen haben ihren Zweck verfehlt, weshalb sie besonders vom Zentrum stets scharf gerügt worden sind. In den Kolonialetats machte sich jährlich eine ungeheure Überschreitung des Sollbetrages geltend, oft bis zu 200 und 300 Prozent; nur langsame Besserung zeigt sich seit einigen Jahren. Seit 1908 wird der Kolonialetat auch geschieden in den ordentlichen und den außerordentlichen Etat; letzterer kann bestritten werden durch ein Darlehen des Reiches an das Schutzgebiet, oder durch eine selbständige Kolonialanleihe, für welche das Reich die Garantie übernimmt. Die neuen Kolonialanleihen müssen in 56 Jahren getilgt werden.

Die Einnahmen der Schutzgebiete setzen sich zusammen aus den eignen Einnahmen und aus den Reichszuschüssen. An eignen Einnahmen stehen an der Spitze die Zölle. Die Zölle gehen bis zu 10 Prozent des Wertes, beim Alkohol und Tabak noch höher. In letzter Zeit hat man auch Ausfuhrzölle erhoben, und zwar auf Kautschuk, Öl, Guano, und Kopra. Das Steuersystem ist nur ganz unzureichend entwickelt; eine Einkommensteuer gibt es nicht, nur selten eine Gewerbesteuer; in Südwestafrika zahlen die Weißen gar keine Steuern, ebenso in Kiautschou. Weit schwerer sind die Eingeborenen belastet, die einen sehr großen Teil der Zölle aufbringen müssen; dann tritt z. B. in Ostafrika hinzu die Hüttensteuer, die auf jede Negerhütte im Betrag von 4 ℳ gelegt wird. Was durch die reichseigne Einnahmen nicht aufgebracht wird, das muß das Reich als Zuschuß leisten. Die Höhe dieses Reichszuschusses ist bisher nie bemessen worden; der gesamte

Fehlbetrag wurde einfach dem Reichshaushalt aufgebürdet: ein höchst bequemes Verfahren, das aber nicht zur gebotenen Sparsamkeit führt. Nunmehr will man als Prinzip aufstellen, daß der Reichszuschuß nie höher sein darf als die Ausgaben für die Militärverwaltung in den Kolonien; das ist wenigstens ein Maßstab. Mit der Zeit sollen dann die einzelnen Kolonien Zuschüsse zu den militärischen Ausgaben leisten.

Die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben (ohne Militärlasten) der gesamten Schutzgebiete zeigt für die letzten Jahre 1896—1904 nicht bloß absolut eine stetige Erhöhung der Gesamteinnahmen von 3,1 auf 12,3 Millionen, sondern auch relativ, d. h. die Einnahmen in Prozenten der Ausgaben betrachtet, ein Bild befriedigender Entwicklung. Der Prozentsatz steigt nämlich wie folgt:

1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
49	45	48	43	39	39	56	67	61 Prozent

Die einzelnen Schwankungen sind auf besondere Ausgaben für werbende Kapitalanlagen des Reiches zurückzuführen, die natürlich in den ersten Jahren ihrer Entwicklung mehr Ausgaben als Einnahmen bringen. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache, daß die in den Gesamtausgaben enthaltenen werbenden Kapitalanlagen des Reiches während des in Betracht kommenden Zeitraums im Anfangsstadium ihrer Entwicklung sich befanden, ist das Ergebnis der gesamten finanzwirtschaftlichen Entwicklung unserer Schutzgebiete als ein günstiges zu betrachten. Im Durchschnitt der ganzen Entwicklung, also in den Jahren 1888/89 bis 1906 betrugen die Einnahmen des Reiches aus den Kolonien 61 Prozent der Ausgaben für diese. Wenn man die letzten 5 Jahre der Entwicklung betrachtet und zusieht, wie der Deckungskoeffizient der Einnahmen von 39 Prozent auf 61 Prozent gestiegen ist, so könnte man ja leicht berechnen, daß in weitern 2 mal 5 also 10 Jahren der volle Deckungszustand für unsere sämtlichen Schutzgebiete erreicht ist, daß diese also im Jahre 1916 ihre Ausgaben durch eigne Einnahmen vollständig decken werden. Man wird aber nicht außer acht lassen dürfen, daß zur weitern Erschließung unserer Kolonien noch manche Kapitalanlage werbender Natur notwendig werden wird, die in dem Anfangsstadium ihrer Entwicklung naturgemäß mehr Ausgaben als Einnahmen bringen dürfte. Dagegen ist zu erwarten, daß dafür die ältern werbenden Kapitalanlagen allmählich weniger Ausgaben verursachen, weil sie größere Einnahmen erzielen.

Das Verhältnis der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben stellt sich bei den einzelnen Schutzgebieten verschieden, am besten bei Togo, wo sich Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen annähernd decken. Im Durchschnitt einer Reihe von Jahren betrug der Einnahmekoeffizient bei

Deutsch-Ostafrika	72	Prozent	1891/92—1906
Kamerun	74	„	1885/86—1906
Togo	89	„	1885/86—1906

(bei dem Zeitraum 1895/96—1906 107 Prozent)

Südwestafrika	24 Prozent	1895/96—1906
Neu-Guinea	29 "	1899—1906
Samoa	74 "	1900—1906
Karolinen	17 "	1899—1906

Als Maßstab für die Erreichung des Entwicklungszieles einer finanzwirtschaftlichen Selbständigkeit kann aber der Vergleich der Gesamtausgaben mit den Gesamteinnahmen unter Einrechnung der werbenden Kapitalanlagen des Reiches nicht betrachtet werden. Wenn man in ein großes privatwirtschaftliches Unternehmen kein neues Kapital mehr stecken wollte, um die gute Bilanz während der Karenzzeit des neuen Kapitals nicht zu stören, so würde dies unter Umständen gerade das Gegenteil lobenswerter kaufmännischer Initiative bedeuten. Als Maßstab für die finanzwirtschaftliche Reife der Kolonien und damit auch für die Gewährung größerer Selbstverwaltung an sie, muß vielmehr das Verhältnis der Verwaltungsausgaben (Lokalverwaltung) zu den eignen Einnahmen der Kolonien nach Abzug der Einnahmen aus werbenden Kapitalanlagen des Reiches dienen. Diesem Zustande sind die drei großen afrikanischen Kolonien schon nahe gekommen, Südwestafrika ist auch hier das Sorgenkind.

Die Einnahmen und Ausgaben Algiers, die noch im Jahre 1900 mit 61 633 000 ℳ und 147 904 000 ℳ zueinander standen, stellen sich seit Einführung des Spezialbudgets in Algier wie folgt:

Einnahmen und Ausgaben des Spezialbudgets von Algier unter Ausscheidung der Militärausgaben und der Eisenbahnsubventionen.

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Das Mehr der Einnahmen
1901	57 885 441	54 184 065	3 701 376
1902	63 136 080	56 947 146	6 188 934
1903	71 304 043	61 796 122	9 507 921
1904	69 805 347	62 491 875	7 404 472
1905 } Budget	71 778 913	71 703 406	75 507
1906 } Budget	95 547 370	95 447 829	99 541
Summe	429 548 194	402 570 443	26 977 751

Mit Einrechnung der vorstehenden Ausgaben und Einnahmen seit 1900 sowie Schätzung der Militärausgaben und der Eisenbahnsubventionen für die letzten fünf Jahre nach Maßgabe der vorausgegangenen Jahre ergibt sich ein Gesamtaufwand für die Kolonie Algier seit deren Beginn, also 1830 bis 1906 von 8 593 000 000, denen eine Gesamteinnahme von 2 328 000 000 gegenüberstehen, so daß sich ein ungedeckter Ausgabenkoeffizient von 5 761 000 000 herausstellt.

Was nun die Höhe des Reichszuschusses betrifft, so gibt hierüber folgende Tabelle Auskunft:

Jahr	Ostafrika 1000 ℳ	Kamerun 1000 ℳ	Togo 1000 ℳ	Südwestafrika 1000 ℳ	Neu-Guinea 1000 ℳ	Karolinen, Palau, Marianen und Marschall-Inseln 1000 ℳ	Samoa 1000 ℳ	Kiautschou 1000 ℳ
1885/6	—	168	39	40	—	—	—	—
1886/7	—	70	60	78	—	—	—	—
1887/8	—	99	85	90	—	—	—	—
1888/9	800	66	37	37	—	—	—	—
1889/90	3 540	69	40	116	—	—	—	—
1890/91	4 951	60	32	318	—	—	—	—
1891/92	2 821	658	29	314	—	—	—	—
1892/3	2 970	606	30	512	5	—	—	—
1893/4	4 654	60	30	751	10	—	—	—
1894/5	1 780	153	30	1 626	10	—	—	—
1895/6	2 140	1 407	29	1 941	10	—	—	—
1896/7	3 566	653	—	3 047	10	—	—	—
1897/8	3 844	632	—	3 588	9	—	—	3 083
1898	5 265	768	—	6 255	9	—	—	5 257
1899	6 768	1 540	280	7 206	462	87	—	8 507
1900	5 589	1 780	626	9 510	817	385	—	9 780
1901	4 990	1 956	765	9 053	556	163	55	10 750
1902	6 739	2 184	29	8 317	722	287	177	12 044
1903	6 279	1 852	501	7 873	910	582	121	12 353
1904	6 597	3 395	1 117	9 861	1 093	300	304	12 583
1905	4 555	3 006	—	5 531	1 011	168	262	14 660
1906	13 349	4 328	—	18 081	1 436	669	455	13 150
1907	5 861	2 904	—	25 017	1 154	340	180	11 735
1908	14 483	2 780	—	38 067	1 141	383	145	9 740
Zus.	101 541	31 194	3 759	57 289	9 365	3 364	1 699	123 642

Diese Ausgaben stellen nicht alle Gesamtgeldmittel dar, welche das Reich für die Kolonien aufgewendet hat; es treten zu diesen noch die zwei Millionen für die Unterdrückung des ostafrikanischen Aufstandes in den Jahren 1905/06; ferner treten hinzu vorerst 323 266 ℳ, welche von 1904 bis 1906 für den südwestafrikanischen Aufstand ausgegeben werden mußten, die Schlußabrechnung liegt noch nicht vor, des weitern sind hierher zu setzen: die Ausgaben der Reichspost für die Kolonien, die Dampfersubventionen nach Ostafrika und Ostasien mit über sieben Millionen ℳ im Jahr, die Pensionen für die Beamten und Schutztruppen, die allein für Südwestafrika über vier Millionen ℳ im Jahre ausmachen, die Kosten der Zentralverwaltung mit über eine Million ℳ und endlich die Verzinsung der Anleihegelder für die Kolonialeisenbahnen. Die Kosten, die heute das Reich im Jahre zugunsten der Kolonie trägt, sind auf rund 80 Millionen ℳ anzusetzen.

In das Kapitel der Finanzen gehört auch der Abschnitt über die Monopolverträge.

Es ist bekannt, wie der Abg. Erzberger gegen die Verträge des Reiches mit Tippelskirch, Wörmann, Oranienapotheke usw. kämpfte und wie er die Mehrheit des Reichstages zu dem Beschluß brachte, diese das Reich schwer schädigenden Verträge sofort zu lösen; nur Konservative und Nationalliberale stimmten gegen diesen Zentrumsantrag. Im November 1906 berechnete er, daß die Firma Tippelskirch allein als Zwischenhändlerin im Jahre zwei Millionen ℳ verdiene und dieser Vertrag sollte bis 1911 dauern; er führte damals noch folgende Beispiele an:

„Für hellgraues Manteltuch bekommt die Firma Tippelskirch pro Meter 5,65 ℳ; das Kriegsministerium schloß zu derselben Zeit ab für die gleiche Qualität zu 4,80 ℳ; das Kolonialamt zahlt also $17^{1}/_{3}$ Prozent mehr. Für Litewkamolton zahlt die Kolonialabteilung an Tippelskirch 6 ℳ, das Kriegsministerium zur selben Zeit 4,35; Differenz: 38 Prozent. (Hört!) Ein paar andere Beispiele. Für Kavalleriestiefel zahlte die Firma Tippelskirch an die Firma Dedermann & Hömen 18 ℳ, sie selbst bekam von der Kolonialverwaltung dafür 23,20 ℳ, also ein Zuschlag von 30 Prozent. Für Infanteriestiefel zahlte Tippelskirch 13 ℳ, bekam 16,50 ℳ, Zuschlag: 27 Prozent. Für Schnürschuhe zahlte Tippelskirch 11 ℳ und bekam 16 ℳ, Zuschlag: 45 Prozent. Für Schnürschuhe für Farbige zahlte Tippelskirch 7 bis 8 ℳ und bekam 14,60 ℳ, Zuschlag: 80 bis 100 Prozent."

Die Beteiligung des frühern Ministers von Podbielski an dieser Firma ist bekannt. Im November 1906 teilte Staatssekretär Dernburg mit, daß der Vertrag mit Tippelskirch gelöst sei und so konnte Abg. Erzberger schon am 30. November 1906 feststellen: „Wenn jetzt der Herr Kolonialdirektor es fertig gebracht hat, ohne zu große Belastung des Reiches hier eine Lösung herbeizuführen, so kann es uns nur um so angenehmer sein. Eins aber muß auch hier betont werden: durch die Lösung des Vertrags ist bekundet worden, daß die Kolonialverwaltung selbst der Ansicht ist, daß die seitherigen Verträge nicht mehr aufrechterhalten werden konnten. Damit hat die Kolonialverwaltung ebenso offen anerkannt, daß die Kritik des letzten Winters an diesen Verträgen ebenso im Kerne berechtigt war."

(130. Sitzung vom 30. November 1906 S. 4034.)

Durch dieses Vorgehen des Zentrums sind dem Reiche Millionen erspart worden. Gegenüber dem Wörmann-Vertrag hat der Abg. Erzberger am 24. März 1906 ausgeführt:

„Von Hamburg nach Swakopmund bei einer Reisedauer von 25 Tagen werden für Lebensmittel an Wörmann pro Kubikmeter bezahlt 43 ℳ, für die Fracht von Hamburg nach Tsingtau auf einem Lloyddampfer bei einer Reisedauer von 50 Tagen, also noch mal so lang, werden 37,50 ℳ berechnet. Obwohl also die Fahrtdauer noch mal so lang ist, befördert der Lloyd billiger, als die Firma Wörmann auf einer Reise von halber Dauer nach Swakop-

mund befördert. Wenn ich den Frachtsatz für eine mittelgroße Kiste Konserven umrechne, so kostet dieselbe von Hamburg nach Swakopmund 5,30 ℳ, von Hamburg nach Tsingtau, auf die doppelte Entfernung, 4,40 ℳ und für die Regierung sogar nur 3,70 ℳ, weil hier ein Rabatt eintritt. Das macht einen Unterschied von 40 Prozent bei der halben Leistung. Rechnet man das nun pro Jahr zusammen, so kommt man zu ganz ungeheuren Summen. Was die Regierung jetzt jedes Jahr nach Swakopmund befördern läßt, sind zirka 250000 Kubikmeter. Daran hat die Firma Wörmann einen Überverdienst von drei Millionen ℳ.

Am 30. November 1906 fügte der Abg. Erzberger diesen Angaben noch hinzu:

„Die ganze Firma Tippelskirch ist gegenüber der Firma Wörmann der reinste Waisenknabe. (Heiterkeit.) Der Firma Wörmann einen Vorwurf zu machen, wäre töricht. Die Kaufmannsfirma nützt die Konjunkur aus und steckt die hohen Gewinne in die Tasche. Darüber kann man ihr keinen Vorwurf machen. Der Vorwurf aber richtet sich mit Gewalt gegen jene Stelle, die solche unverständigen Verträge überhaupt abschließt. Graf Königsmarck charterte Schiffe und fuhr damit; für einen Maulesel, der von Buenos Aires nach Lüderitzbucht kam, hat die Fracht betragen 4 Pfund oder rund 82 ℳ; für einen Maulesel, der von Kapstadt nach Lüderitzbucht befördert wurde, zwei Tage Fahrt, mußten wir auch 4 Pfund zahlen, — also dort für 18 Tage, hier für zwei Tage ganz dieselbe Summe.

Wenn ich mir diese Zahlen — sie waren ja teilweise noch höher — vor Augen halte, sage ich: das Verdienst der Firma um das Reich ist klein, die Verdienste der Firma sind riesig groß.

Was aber noch bedauerlicher ist, ist folgendes. Es ist mir bekannt geworden, daß eine andere Linie, die Houstonlinie, eine direkte Offerte im ersten Vierteljahr 1906 eingereicht hat, in welcher sie sich angeboten hat, die Frachten um 50 bis 60 Prozent billiger von Kapstadt nach Lüderitzbucht heranbringen zu wollen als die Wörmannlinie. Es ist mir weiter mitgeteilt worden — ich sage nur: es ist mir mitgeteilt worden —, daß auf diese für die Reichsfinanzen so günstige Offerte die betreffende Linie ohne Antwort geblieben ist."

Am 28. November 1906 teilte Staatssekretär Dernburg mit: „Der Transportvertrag mit der Wörmannlinie ist zum 31. Dezember des laufenden Jahres gekündigt. Der Militärtransport sowie die Verfrachtung von Zivilgütern in ganzen Schiffsladungen geht mit diesem Tage auf die Seetransportabteilung des Reichsmarineamts unter Führung der Kolonialabteilung über. Ferner ist eine Konkurrenz, ja zwei, drei, für die Wörmannlinie geschaffen worden, so daß von einem Monopol für diese Firma von nun an nicht mehr die Rede sein kann." (128. Sitzung vom 28. November 1906 S. 3961.)

Am 30. November 1906 führte der Abg. Erzberger Klage über zu hohe Berechnung der Landungsgebühren durch die Firma Wörmann und stellte in Abrede, daß das Reich verpflichtet sei, dieser Firma die hohen Liegegelder zu bezahlen, die sich im Frühjahr 1906 fast auf 1½ Millionen ℳ angelaufen hatten; er forderte die Zurückzahlung all dieser Summen. Staatssekretär D e r n b u r g führte am 28. Dezember

1906 aus: „Diese Verträge, soweit sie nicht vergleichsweise erledigt sind, wie der Vertrag mit der Firma Tippelskirch, werden aufmerksam geprüft werden, und wenn sich herausstellt, daß etwas zurückgefordert werden kann, wird es zurückgefordert werden.“ (128. Sitzung vom 28. November 1906, Seite 3967.)

Im März 1908 ist der Spruch des Schiedsgerichts über die Liegegelderforderungen bekanntgegeben worden. Die Firma Wörmann mußte ¾ Millionen M, die sie zu hoch angerechnet hatte, zurückzahlen und erhält nun nur 500 000 M statt 1 200 000 M auch hatte sie 60 Prozent aller Kosten zu bezahlen. Auf Anfrage des Abg. Erzberger aber teilte der Staatssekretär Dernburg noch am 13. März 1908 in der Budgetkommission mit: „Es schwebt über eine Reihe von Beanstandungen der Forderungen der Firma Wörmann ein neues Schiedsgerichtsverfahren. Da handelt es sich z. B. darum, **ob die Wörmannlinie berechtigt ist, für solche Leistungen etwas zu verlangen, die das Reich ausgeführt hat.**“ Hierbei kommen aber noch weit höhere Summen in Betracht als im ersten Prozeß. So hat die Kolonialkritik des Zentrums dem Reiche Millionen erspart.

§ 10. Die Eisenbahnfrage

Die Eisenbahnen sind nicht der einzige, wohl aber ein sehr wichtiger Faktor in der wirtschaftlichen Erschließung Afrikas. Produktion, Handel und Verkehr, geschützt und gefördert durch die staatliche Verwaltung, müssen bei dieser Aufgabe zusammen wirken; sowohl Produktion wie Handel kommen an einen toten Punkt, wenn die Lösung der Verkehrsfrage zurücktritt, und in diesem Stadium befindet sich sowohl ein großer Teil Afrikas im allgemeinen, wie der deutschen Besitzungen dortselbst im besondern. Dabei wächst die Notwendigkeit der Verkehrsmittel mit der Bedeutung der Ausdehnung, die ein Gebiet hat und der Entfernungen, die es aufweist.

Aber neben diesen wirtschaftlichen Gründen sprechen auch politische für die Erbauung von Eisenbahnen; denn ein Land kann nur dann beherrscht werden, wenn man die Möglichkeit hat, rasch dasselbe zu durchqueren. Die Beförderung durch Ochsenkarren, Esel oder Kamele ist zu langsam. Der Aufstand in Südwestafrika mit seinen Folgen hat aller Welt gezeigt, daß man Eisenbahnen absolut notwendig braucht. Auch finanzielle Gründe sprechen hierfür; der Zentner Proviant kostete von Lüderitzbucht nach Keetmanshoop 40 M. Die Frachtkosten vom Viktoriasee zur ostafrikanischen Küste sind pro Tonne per Wagen 2 500 M, per Bahn 45 bis 540 M. Die heutige Eisenbahnkarte von Afrika weist folgende Linien in den einzelnen Kolonien auf:

Französische Kolonien	5 851 km	mit	753 813 000 ℳ	Baukosten
Englische „	18 902 „	„	2 043 172 000 „	„
Portugiesische „	1 173 „	„	137 598 000 „	„
Belgische „	642 „	„	50 000 000 „	„
Italienische „	115 „	„	20 000 000 „	„
Deutsche „	1 298 „	„	46 000 000 „	„

Im Jahre 1908 genehmigte der Reichstag 1469 km mit rund 150 Millionen ℳ Kosten, so daß Deutschland an dritter Stelle steht. Die nach Ausführung dieser Projekte vorhandenen kolonialen Eisenbahnen sind:

Ostafrika: 1. die Usambarabahn mit 175 km Länge von Tanga bis an den Pangani; 2. die Zentralbahn mit 700 km Länge von Daressalam bis Tabora.

Kamerun: 1. die Manengubabahn mit 160 km Länge von Duala nach den Manengubabergen; 2. die Südbahn mit 360 km Länge von Duala nach dem Nyong.

Togo: 1. die Küstenbahn mit 45 km Länge von Lome nach Anecho; 2. die Linie Lome-Palime mit 122 km Länge; 3. die Linie Lome-Atakpame mit 175 km Länge.

Deutsch-Südwestafrika: 1. die Linie Swakopmund-Windhuk mit 382 km Länge; 2. die Linie Swakopmund-Otawi mit 570 km Länge (Privatbahn); 3. die Linie Lüderitzbucht-Keetmanshoop (370 km) mit der Abgrenzung Seheim-Kalkfontein (183 km).

Die andern Kolonien haben keine Eisenbahnen, nur von Tsingtau aus fährt die Schantungbahn. In der Südsee und an der Küste Afrikas ist ein Dampferbetrieb — teilweise subventioniert, teilweise als Regierungsunternehmen — eingerichtet. Gegen die subventionierte Ostafrika-Linie werden aus den Reihen der Ostafrikaner heute Klagen laut. Das Zentrum hat für sämtliche Eisenbahnvorlagen gestimmt.

In der Frage des Bahnbaues sind verschiedene Wandlungen vor sich gegangen; die erste Kolonialbahn baute das Reich mit riesigen Etatsüberschreitungen; dieselbe wurde durch eine Gesellschaft erstellt, der das Reich unter die Arme greifen mußte, damit sie nicht bankrott wurde. Dann wurde wieder eine Bahnlinie durch die Kolonie angelegt, wozu das Reich die Mittel in Form eines Darlehens gab. Eine Zeitlang glaubte man, das Privatkapital durch Zinsgarantie des Reiches und andere Vergünstigungen für den kolonialen Eisenbahnbau zu gewinnen; aber man machte hiermit sehr schlechte Erfahrungen. Nunmehr wird der Weg gewählt, daß man Kolonialanleihen aufnimmt oder Darlehen an die Kolonie gibt und die Bahnen durch Privatgesellschaften bauen läßt zum Eigentum der Kolonie. Die Erfahrung zeigte auch, daß der Regiebetrieb viel zu teuer ist und daß die Kolonie besser fährt, wenn sie den Betrieb der Bahn verpachtet.

Schiffbare Flüsse sind in unsern Schutzgebieten nur wenige vorhanden und diese müssen erst mit großen Kosten fahrbar gemacht werden. Auf den ostafrikanischen Seen hat leider schon jetzt die englische Schiffahrt einen großen Vorsprung gewonnen. Das Wegenetz ist namentlich in Kamerun auch in einem sehr schlechten Zustande; es werden jetzt dort und in Ostafrika jährlich eine Million für Anlegung von Straßen ausgegeben; Togo hat ein besseres Wegenetz. Das Automobil konnte bisher nicht mit Erfolg verwendet werden; aber es ist anzunehmen, daß es sich auch hier Eingang verschafft.

§ 11 Koloniale Handelspolitik

Im Deutschen Reiche kann man von einer selbständigen kolonialen Handelspolitik noch nicht reden; das Reich behandelt seine Kolonien einfach als Ausland und beansprucht für seine Waren keine besondern Begünstigungen (Frankreich und England sind andere Wege gegangen, indem dort für die Waren aus dem Mutterlande Vorzugstarife eingeführt worden sind). Wenn Deutschland seine Kolonien in handelspolitischer Hinsicht als Inland ansehen würde, wozu es in der Lage ist, so würde der gesamte Handel aus Deutschland dorthin zollfrei sein; der deutsche Handel hätte einen nicht unerheblichen Vorsprung, der ihm freilich wieder verloren gehen würde, wenn alle Staaten so vorgingen. Aber die Zolleinnahmen des Schutzgebietes würden um mehr als 50 Prozent fallen. Der einheimische Zolltarif würde sich für unsere Kolonien gar nicht eignen, da jedes Land seinen besonders gearteten Zolltarif hat. Etwas anders stellt sich die Frage, ob man nicht den deutschen Waren einen gewissen Vorzug einräumen soll, indem man ihnen 20 Prozent Zollermäßigung gibt; hier ist vor allem die Rückwirkung auf andere Länder im Auge zu behalten. An und für sich bietet schon der deutsche Besitz genug Vorzug für die deutsche Ware.

Der Gesamthandel unserer Schutzgebiete befindet sich im Aufsteigen, und zwar nehmen sowohl Einfuhr wie Ausfuhr zu. Die Statistik über den Gesamthandel gibt folgendes Bild:

Jahr:	Afrik. Kolon.:	Südsee:	Kiautschou:	Insgesamt:
1892	24,5 Mill. ℳ	—	—	24,5 Mill. ℳ
1893	27,9 „ „	—	—	27,9 „ „
1894	28,1 „ „	—	—	28,1 „ „
1895	26,0 „ „	—	—	26,0 „ „
1896	25,6 „ „	0,8 Mill. ℳ	—	26,4 „ „
1897	32,5 „ „	3,5 „ „	—	36,0 „ „
1898	40,8 „ „	5,7 „ „	—	46,5 „ „
1899	46,9 „ „	6,9 „ „	—	53,8 „ „
1900	50,9 „ „	7,6 „ „	—	58,5 „ „
1901	49,5 „ „	8,0 „ „	18,7 Mill. ℳ	76,2 „ „
1902	55,3 „ „	9,6 „ „	34,5 „ „	99,5 „ „

1903	56,5 Mill. ℳ	10,8 Mill. ℳ	49,7 Mill. ℳ	117,0 Mill. ℳ
1904	61,4 „ „	9,8 „ „	64,8 „ „	136,1 „ „
1905	85,9 „ „	13,2 „ „	93,9 „ „	193,1 „ „
1906	139,0 „ „	14,0 „ „	116,6 „ „	269,6 „ „

Bei der richtigen Würdigung dieser Zahlen ist nicht zu vergessen, daß im Jahre 1906 in den afrikanischen Kolonien auch die für Südwestafrika entsendeten Regierungsgüter mit 68,6 Millionen ℳ enthalten sind; vor dem Aufstande wurden nur für 8 Millionen ℳ Waren nach dorthin eingeführt. Der Handel in Kiautschou aber ist fast nur Durchgangshandel und bloß ein kleiner Prozentsatz kommt auf deutsche Waren.

Von hohem Interesse ist die Feststellung, mit welchen Summen der deutsche Handel an dem Gesamthandel der Schutzgebiete beteiligt ist; darüber gibt folgende Statistik Auskunft:

Jahr:	Einfuhr:	Ausfuhr:	Zusammen:
1889	4,9 Mill. ℳ	6,1 Mill. ℳ	11,0 Mill. ℳ
1890	5,9 „ „	4,4 „ „	10,3 „ „
1891	5,9 „ „	6,8 „ „	12,7 „ „
1892	4,5 „ „	5,9 „ „	10,4 „ „
1893	4,7 „ „	5,6 „ „	10,3 „ „
1894	5,0 „ „	5,6 „ „	10,6 „ „
1895	3,4 „ „	5,5 „ „	10,6 „ „
1896	4,7 „ „	6,8 „ „	11,5 „ „
1897	4,7 „ „	9,6 „ „	14,3 „ „
1898	5,0 „ „	11,9 „ „	16,9 „ „
1899	5,1 „ „	15,9 „ „	21,0 „ „
1900	6,7 „ „	24,2 „ „	30,9 „ „
1901	6,2 „ „	21,4 „ „	27,6 „ „
1902	7,2 „ „	22,0 „ „	29,2 „ „
1903	7,5 „ „	24,5 „ „	32,0 „ „
1904	11,2 „ „	35,0 „ „	46,2 „ „
1905	18,1 „ „	46,3 „ „	64,4 „ „
1906	20,5 „ „	44,7 „ „	65,2 „ „
1907	25,9 „ „	40,0 „ „	65,9 „ „
Insgesamt:	157,1 Mill. ℳ	312,2 Mill. ℳ	469,3 Mill. ℳ

Neben diese Zahlen muß man die Zahlen des deutschen Gesamthandels haben, er betrug nämlich:

Jahr:	Einfuhr:	Ausfuhr:	Gesamthandel:
1900	6 043 Mill. ℳ	4 752 Mill. ℳ	10 795 Mill. ℳ
1901	5 710 „ „	4 512 „ „	11 222 „ „
1902	5 805 „ „	4 812 „ „	10 617 „ „
1903	6 321 „ „	5 130 „ „	11 451 „ „
1904	6 854 „ „	5 315 „ „	12 169 „ „
1905	7 436 „ „	5 841 „ „	13 277 „ „
1906	8 021 „ „	6 359 „ „	14 380 „ „
1907	8 746 „ „	6 850 „ „	15 596 „ „

Der deutsche Handel mit unsern Schutzgebieten war 1907 rund 66 Millionen, unser Gesamthandel 15600 Mill., ersterer somit 0,4 Prozent

Das Verhältnis des deutschen Handels zum Gesamthandel ist in den einzelnen Kolonien im Jahre 1906 folgendes:

	Gesamteinfuhr Mill. ℳ	aus Deutschland Mill. ℳ	Gesamtausfuhr Mill. ℳ	nach Deutschland Mill. ℳ
Ostafrika	25,1	11,8	11	5,2
Kamerun	13,3	9,4	9,9	7,9
Togo	6,4	3,5	4,2	2,6
Südwestafrika (ohne Reg.-Güter 1905)	23,6	20,1	0,2	0,17
Bismarck-Archipel	2,4	0,9	1,5	0,8
Kaiser-Wilhelmsland	0,9	0,4	0,04	0,04
Übrige Südsee	2,18	0,8	1,05	0,4
Samoa	2,9	0,7	3,0	1,5
Kiautschou	82,3	0,3	34,2	5,0

Man kann somit im allgemeinen sagen, daß in der afrikanischen Kolonie der deutsche Handel überwiegt und 50 Proz. und mehr des Gesamthandels beträgt, daß die Südsee hiervon noch weiter entfernt ist, daß aber in Kiautschou von einem deutschen Handel gar nicht geredet werden kann; denn die 5 Millionen ℳ Ausfuhr dorthin entfallen zu einem guten Teil auf Maschinen, die für den Bau der Eisenbahn usw. gebraucht werden.

Wenn man die Handelsobjekte nach den einzelnen Artikel scheidet, erhält man für 1907 folgendes Bild:

a) Einfuhr:

Artikel:	Ostafrika:	Kamerun:	Togo:	Südwestafrika:
Baumwollprodukte Kleiderstoffe	8 Mill.	4 Mill.	1,7 Mill.	1,9 Mill.
Eisenwaren	3,7 „	1 „	0,3 „	7,3 „
Reis	1,7 „	0,5 „	— „	— „
Alkohol	0,6 „	0,8 „	0,7 „	5,1 „
Tabak	0,4 „	0,4 „	0,2 „	1,5 „
Fleisch	—	1,2 „	—	1,4 „
Mehl	—	—	—	1,0 „
Holz und Kohlen	—	—	—	3,2 „

b) Ausfuhr:

Artikel:	Ostafrika:	Kamerun:	Togo:	Südwestafrika:	Südsee:
Kautschuk	2,3 Mill.	4,7 Mill.	1,2 Mill.	—	—
Kopra	1,1 „	—	0,08 „	—	5,1 Mill.
Sisal	1,3 „	—	—	—	—
Palmkern	—	2,0 „	0,7 „	—	—
Palmöl	—	1,0 „	0,2 „	—	—
Häute	2,0 „	—	—	0,12 Mill.	—
Elfenbein	0,4 „	0,9 „	0,06 „	—	—

Artikel:	Ostafrika:	Kamerun:	Togo:	Südwestafrika:	Südsee
Guano	—	—	—	0,02 „	—
Kakao	—	1,1 „	0,02 „	—	—
Baumwolle	0,17 „	—	0,16 „	—	—

Zur richtigen Würdigung des Handels gehört auch die Erfassung der deutschen Kapitalanlagen in unsern Schutzgebieten.

Die Kapitalanlagen des Reichsfiskus werbender Natur in den deutschen Schutzgebieten:

Zweck	rentabel	werbend	unrentabel
Eisenbahnen	—	40 506 734	—
Schiffahrt und Hilfseinrichtungen einschl. Häfen	—	12 774 189	1 049 234
Versuchsgärten	—	3 740 316	—
Wege-, Wasser- und Brunnenanlagen .	—	2 711 858	—
Gesamtsumme .	—	59 733 097	1 049 243
	in Sa. . 60 782 340		

Das unrentable Kapital stellt danach nur 1,8 Prozent der werbenden Kapitalanlagen dar; es sind also 98,2 Prozent sämtlicher Anlagen als „werbend" zu bezeichnen, d. h. diese zeigen eine aufsteigende Entwicklung zur Rentabilität auf Grund einer fortschreitenden Steigerung der Einnahmen. Zu diesen Anlagen treten noch die folgenden Korporationen:

a) Missionen

Das Gesamtkapital der evangelischen Missionsgesellschaften in den deutschen Schutzgebieten beträgt . . . . 4 252 720 ℳ

Das Gesamtkapital der katholischen Missionsgesellschaften in den deutschen Schutzgebieten beträgt . . . 3 722 000 „

8 024 720 ℳ

b) Kommunen

Gesamtsumme der den neun ostafrikanischen Kommunalverbänden gehörigen werbenden Kapitalanlagen, nämlich Markthallen, Schlachthäuser, Druckereien, Fähren und Grundstücke . . . . 646 293 ℳ

Gesamtsumme der sonstigen Kapitalanlagen der ostafrikanischen Kommunalverbände, Gebäude, Sparkassen, Stiftungsvermögen, Reservefonds der Kommunen und sonstige Fonds . . . . 1 225 560 „

1 871 853 ℳ

Bei den Missionen sind nur die Werte der Anlagen, nicht auch die regelmäßigen Ausgaben für die Bedürfnisse der Missionen, Reisegelder

usw. berücksichtigt, die nicht unbeträchtlich sind. So beziffert sich der jährliche Aufwand der katholischen Missionen in deutschen Schutzgebieten auf über 1000000 *M* und auch die evangelischen Missionsgesellschaften haben sehr bedeutende laufende Ausgaben, die bei den einzelnen Gesellschaften für Gehälter und Reisen auf 64000 bis 135000 *M* jährlich angegeben werden.

Die Kapitalwerte der Missionen bestehen außer in Gebäuden für Wohnungen, Unterricht, Gottesdienst, Waisenhäuser, Spitäler, Armenapotheken, Greisenasyle und sonstige Wohltätigkeitsanstalten, in Pflanzungen, Viehzuchtstationen, Viehkraalen und Viehherden, Farmen und Grundbesitz, Gärten, Kautschukwaldungen, gewerblichen Betrieben, wie Sägewerken, Seidenspinnereien, Druckereien. Dazu kommt das Inventar dieser Betriebe und das persönliche Eigentum der Missionäre, Hauseinrichtungen, Bibliotheken, Transportmittel u. dgl. Einzelne Missionsgesellschaften treiben auch Handelsgeschäfte unter ihrer Firma oder sind aus rechtlichen Gründen auch als Grunderwerbsgesellschaften eingetragen.

Die Kapitalanlagen Privater in den Schutzgebieten betragen:

a) Kapitalanlagen in Erwerbsgesellschaften

	Zahl	Eingezahltes Kapital einschl. Kreditoren	rentabel	werbend	unrentabel
Deutsche Kolonialgesellschaften	36	89 931 069	29 612 542	55 617 324	4 691 193
Aktiengesellschaften . .	13	40 385 216	12 036 323	26 030 904	2 317 989
G. m. b. H.	38	12 397 710	6 795 498	6 178 112	424 100
	87	142 713 985	48 444 363	86 836 340	7 433 282

Dazu kommen noch die drei Schiffahrtsgesellschaften:

	Kapital	rentabel
Wörmann-Linie . . .	40 000 000	40 000 000
Ostafrika-Linie . . .	24 000 000	24 000 000
Norddeutscher Lloyd . .	1 077 800	1 077 800
	65 077 800	65 077 800

b) In Einzelunternehmungen

Gesamtzahl	1 428	Unrentabel	3 105 000
Gesamtkapital . . .	66 221 000	Handel und Gewerbe .	38 817 000
Rentabel	56 032 000	Ansiedler	27 704 000
Werdend	7 384 000		

Die Kapitalanlagen nach einzelnen Schutzgebieten und im Handel Deutschlands mit ihnen sind:

1. Kapitalanlagen des Reichsfiskus nach Schutzgebieten (werbender Natur)

Schutzgebiet	Eisenbahnen	Schiffahrt und deren Hilfseinrichtungen	Land-, Vieh- und Forstwirtschaft	Wege-, Wasser- und Brunnenanlagen	Werbende Anlagen insgesamt
Ostafrika	9 597 421	3 446 935	2 685 670	—	15 730 026
Südwestafrika . .	28 913 590	5 639 259	672 821	2 651 358	37 877 028
Kamerun	—	3 622 495	381 825	60 500	4 064 820
Togo	1 995 723	—	—	—	1 995 723
Neu-Guinea . . .	—	356 712	—	—	356 712
Karolinen	—	692 531	—	—	692 531
Samoa	—	65 500	—	—	65 500
	40 506 734	13 757 432	4 540 316	2 711 858	60 782 340

Rentabilität

Schutzgebiet	rentabel	werbend	unrentabel	Gesamtsumme
Ostafrika	—	15 730 026	—	15 730 026
Südwestafrika	—	37 877 028	--	37 877 028
Kamerun	—	4 064 820	—	4 064 820
Togo	—	1 995 723	—	1 995 723
Neu-Guinea	—	—	356 712	356 712
Karolinen	—	-	692 531	692 531
Samoa	—	65 500	—	65 500
	—	59 733 097	1 049 243	60 782 340

2. Kapitalanlagen von Korporationen nach Schutzgebieten

a) Kommunen

Ostafrika, gewerbliche Kapitalanlagen und Grundbesitz . . .	646 293 ℳ
Ostafrika, sonstige Kapitalanlagen und Grundbesitz	1 225 560 „
	1 871 853 ℳ

b) Missionen

	evang. Missionen	kath. Missionen
Ostafrika	1 474 660	1 400 000
Südwestafrika . . .	1 413 160	626 000
Kamerun	680 000	400 000
Togo	580 000	202 000
Neu-Guinea . . .	104 900	794 000
Karolinen	—	—
Samoa	—	350 000
	4 252 720	3 772 000

3. Kapitalanlagen Privater nach Schutzgebieten

a) In den Kolonien selbst

1. Erwerbsgesellschaften

Schutzgebiet	Kapital inkl. Kreditoren	rentabel	werbend	unrentabel
Ostafrika	63 668 718	22 367 934	34 989 102	6 311 682
Südwestafrika	16 308 861	8 091 489	7 120 772	1 096 600
Kamerun	34 761 858	3 573 445	31 188 413	—
Togo	6 992 000	4 571 959	2 395 041	25 000
Neu-Guinea	8 732 439	—	8 732 439	—
Karolinen	9 839 536	9 839 536	—	—
Samoa	2 410 573	—	2 410 573	—
	142 713 985	48 444 363	86 836 340	27 704 000

2. In Einzelunternehmungen

Schutzgebiet	Kapital	rentabel	werbend	unrentabel	Handel und Gewerbe	Ansiedler
Ostafrika . .	21 272 000	16 337 000	3 960 000	975 000	15 272 000	6 000 000
Südwestafrika	24 500 000	23 000 000	500 000	1 000 000	9 500 000	15 000 000
Kamerun .	5 820 000	3 745 000	1 675 000	400 000	3 700 000	2 120 000
Togo . . .	4 140 000	3 860 000	120 000	160 000	3 830 000	310 000
Neu-Guinea .	2 289 000	1 690 000	579 000	20 000	765 000	1 524 000
Karolinen .	900 000	800 000	50 000	50 000	700 000	200 000
Samoa . .	7 600 000	6 600 000	500 000	500 000	5 050 000	2 550 000
	66 521 000	56 032 000	7 384 000	3 105 000	38 817 000	27 704 000

b) Im Verkehr mit den Kolonien

	Kapital	rentabel
Deutsch-Ostafrika-Linie, Hamburg	24 000 000	24 000 000
Wörmann-Linie, Hamburg	40 000 000	40 000 000
Norddeutscher Lloyd, Bremen (Neu-Guinea)	1 077 800	1 077 800
	65 077 800	65 077 890

4. Privates Gesamtkapital (einschließlich Korporationskapital) der einzelnen Kolonien und dessen Verhältnis zum Reichskapital (werbender Natur) einschließlich Reichsvorschüsse für Kamerun und Togo

	Privat	Reichsfiskal	Prozent
Ostafrika	92 687 231	15 730 026	16,9
Südwestafrika . . .	45 848 020	37 877 028	82,6
Kamerun	42 661 857	5 489 820	12,9
Togo	12 914 000	9 795 723	75,8
Neu-Guinea	12 420 339	356 712	2,9
Karolinen	11 239 536	692 531	6,2
Samoa	11 360 576	65 500	0,6
	229 131 559	70 007 340	30,6

Gesamtsumme der deutschen Kapitalinteressen in den deutschen Schutzgebieten (mit Ausnahme von Kiautschou) beträgt also rund 370 Millionen *M*.

Daß die Entwicklung des Handels aufwärts geht, das beweisen alle Ziffernreihen dieser Enquete, ja man kann sagen, daß es in dem letzten Jahrzehnt sogar sehr rasch vorwärts geht. Die Zahl der deutschen Firmen, die mit der Wörmann-Linie nach den deutschen Kolonien verfrachteten, betrug:

	1889	1896	1906
nach Togo	5	30	57
„ Kamerun	12	49	101
„ Deutsch-Südwestafrika	—	51	87

Nach Deutsch-Ostafrika haben mit der Ostafrikalinie an deutschen Firmen verfrachtet: 1890: 10, 1900: 23, 1905: 36.

Die Währungsfrage in unsern Kolonien ist nicht einheitlich; in der west-afrikanischen Kolonie besteht die Reichswährung ebenso wie in der Südsee; dabei ist auch englisches Geld kursfähig; Kiautschou hat den mexikanischen Dollar; nur Ostafrika kennt eine eigne Währung, die für die Rupie den Zwangskurs von 1 1/3 *M* festsetzt und die die Rupie in 100 Heller (früher 64 Pesas) teilte. Es machen sich jedoch mächtige Strömungen auf Einführung der Reichswährung geltend, zumal die ost-afrikanische Rupie weder in Sansibar noch in dem benachbarten Kolonien angenommen wird. Diese Währung ist ein Meisterstück der bureau-kratischen Kolonialpolitik von 1905.

Die weiße Bevölkerung der Schutzgebiete setzt sich folgendermaßen zusammen:

Kolonie	Deutsche	andere Weiße
Ostafrika	1656	973
Kamerun	860	150
Togo	273	15
Südwestafrika	4929	2181
Neu-Guinea	417	125
Südseeinseln	185	86
Samoa	248	207
Kiautschou	1412	72

Die Zahl der Postanstalten beträgt (in Klammern die Telegraphen-anstalten): in Ostafrika 34 (23), Kamerun 25 (12), Togo 6 (6), Süd-westafrika 39 (23), Neu-Guinea 7 (2), Südsee 5 (1), Samoa 6 (0), Kiautschou 7 (1). Wichtigere Hafenplätze in den einzelnen Kolonien sind: Ostafrika: Moa, Tanga, Pangani, Sadani, Bagamoyo, Daressalam, Kilwa, Lindi, Mikindani; in Kamerun Duala, Victoria, Kribi, Rio de Rey; Campo; in Togo Lome; in Südwestafrika Swakopmund (mit der gewaltigen Mole) und Lüderitzbucht; in Neu-Guinea Herbertshöhe, Friedrich-Wilhelmshafen, Simpsonhafen (Haupthafenplatz); auf den Süd-seeinseln Ponape, Jap, Saipan, Jaluit, Nauru, in Samoa Apia; in Kiautschou Tsingtau.

§ 12. Die Schutztruppen

Durch das Gesetz vom 22. März 1891 erhielt Deutsch-Ostafrika seine ersten Schutztruppen; hiernach schieden die Angehörigen derselben aus dem Heere aus, galten aber als Angehörige der Marine. Das Gesetz vom 9. Juli 1895 brachte für Kamerun und Südwestafrika gleichfalls Schutztruppen, ohne in der rechtlichen Stellung derselben etwas zu ändern. Anders wurde es durch das Schutztruppengesetz vom 7. Juli 1886, das nun für alle Schutzgebiete gilt und gleichzeitig die Wehrpflicht für Reichsangehörige in den Kolonien regelt; nach diesem noch geltenden Gesetze, an dem auch der Abänderungsentwurf vom 25. Juni 1902 in dieser Beziehung nichts ändert, scheiden die Schutztruppen aus Heer und Marine vollständig aus. Sie sind dem Oberkommando der Schutztruppen — vielfach auch kleines Kriegsministerium genannt — unterstellt; diese Behörde hat eine eigenartige Stellung: sie hat die Arbeiten des Regimentskommandeurs, des Generalstabes, der Intendantur usw. zu vollziehen. Eine beachtenswerte Anregung ist im Winter 1905 vom Abgeordneten Gröber gemacht worden, der eine Änderung des Gesetzes dahin befürwortete, daß die Teile der Schutztruppen, die nur zu vorübergehender Verstärkung abgehen, auf die Etatsstärke des Landheeres in Anrechnung gebracht werden. Die Wehrpflicht der Reichsangehörigen in den Kolonien ist durch die Gesetze von 1896 und 1902 ausreichend geregelt. Durch kaiserliche Verordnung ist bestimmt, inwieweit Reichsangehörige in den Schutzgebieten ihrer Militärpflicht genügen dürfen. Aber noch gar keine Regelung ist bezüglich der Militärpflicht der Eingeborenen getroffen; freiwillige Meldungen sind zugelassen. Zweifelsohne könnte nach den heutigen Gesetzen der Kaiser auch hier eine Art Dienstpflicht einführen; es lassen sich manche Gründe hiefür ins Feld führen, namentlich würde eine solche, falls sie gut durchgeführt ist, die deutsche Herrschaft stärken und billigere Schutztruppen geben, anderseits sprechen wiederum recht gewichtige Gründe gegen eine solche Maßregel, die gar leicht zum Aufruhr führen kann; sie könnte die Folge haben, daß die Deutschen die Eingeborenen lehren, wie sie erfolgreicher einen Aufstand durchführen können. Nur in Gebieten, wo die deutsche Herrschaft befestigt ist, könnte mit einem Versuch begonnen werden.

Die Schutztruppe in Ostafrika besteht 1908 aus 2510 Farbigen (fast durchweg Mohammedaner) und 275 weißen Vorgesetzten; sie ist in 15 Kompagnien eingeteilt; ihr zur Seite stehen 1710 schwarze Polizeisoldaten. Kamerun hat in 10 Kompagnien 1300 Farbige und 149 Weiße in der Schutztruppe; die Polizei besteht aus 500 Schwarzen. Togo hat keine Schutztruppe und kommt mit 213 Polizeisoldaten aus. Südwestafrika hatte 1907 noch 3988 Mann weiße Truppen und 1020 Farbige. Daneben waren 717 weiße und 300 schwarze Polizisten vor-

handen; im Jahre 1908 trat eine Herabsetzung auf 3000 Mann, 1909 auf 2500 Mann, die 1906 vom Zentrum gewünschte Zahl, ein. Die gesamte Südsee hat keine Schutztruppe, sondern nur farbige Polizisten. In Kiautschou liegen 2329 Matrosen.

Die weißen Angehörigen der Schutztruppe werden durch Kapitulation (der Unteroffiziere) oder durch Meldungen der Offiziere gewonnen; sie beziehen reichliche Gehälter, die Pensionsverhältnisse sind gut. Die schwarzen Soldaten werden angeworben; sie verpflichten sich auf mehrere Jahre und haben für ihre Beköstigung selbst zu sorgen, die Löhnung ist recht hoch.

Sachregister

(Die Ziffern bedeuten die Seiten)

